

✓
MAINFRÄNKISCHES
JAHRBUCH FÜR GESCHICHTE
UND KUNST

6

«ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS
FÜR UNTERFRANKEN UND ASCHAFFENBURG»
BAND 77

1954

HERAUSGEBER:

FREUNDE MAINFRÄNKISCHER KUNST UND GESCHICHTE E.V.
WÜRZBURG

COMITATE IN FRANKEN

Von

Gotthold Wagner

Einleitung S. 1 — I. Rekonstruktion der Comitате nach den Kaiser-Urkunden S. 4 — a) Ganze Comitате S. 4 — b) Die Comitате zweier Diplome von 1017 und 1023 S. 5 — c) Genaue Bestimmung der einzelnen Comitате S. 9 — Volkfeld S. 10 — Radenzgau S. 11 — Rangau S. 11 — Iffgau S. 12 — Taubergau S. 13 — Maulachgau S. 14 — Kochergau S. 15 — Wingarteiba S. 15 — Waldsassengau S. 15 — Grabfeld S. 16 — Saalegau S. 16 — Sualafeld S. 17 — d) Ergebnis S. 18 — II. Comitatsnachrichten in den Privaturkunden S. 20 — Grabfeld S. 20 — Saalegau S. 23 — Volkfeld S. 23 — Iffgau S. 24 — Gozfeld S. 27 — III. Comitате und Gae S. 30 — a) Die Gae S. 30 — b) Theorie der Namensausdehnung S. 35 — c) Comitате und Landschaften S. 37 — d) Ergebnis S. 45 — IV. Die endgültige Comitatskarte S. 47 — V. Comitате und kirchliche Gliederung im Bistum Würzburg S. 53 — a) Die kirchliche Gliederung S. 53 — b) Comitате und kirchliche Gliederung S. 58 — Schlußbetrachtung S. 64 — Comitats Tabellen S. 65 — 8 Skizzen.¹

Als Franken, *orientalis Francia*, wurde das Gebiet genommen, das Spruner-Menke in seinem Historischen Atlas als solches bezeichnet und umgrenzt. Es umfaßt die Bistümer Würzburg und Bamberg, dazu im Südosten einen Teil des Bistums Eichstätt (in Skizze 1 schräg schraffiert), im Südwesten ein Stück des Bistums Worms (wagrecht schraffiert) und ein Stück des Bistums Speyer (senkrecht schraffiert). Von Westen her dringt ein unregelmäßig begrenzter Streifen des Erzbistums Mainz fast bis nach Würzburg herein (schräg schraffiert). — Wie an anderer Stelle gezeigt ist^{1a}, entspricht das Gebiet des Bistums Worms dem Comitат Gardachgau, das Gebiet des Bistums Speyer einem Teil des Comitats Ingersheim. Das Gebiet des Bistums Eichstätt werden wir als den Comitат Sualafeld (Schwalbfeld) erkennen. Der Streifen des Erzbistums

¹ Die Arbeit entstand während des Krieges und wurde 1949 abgeschlossen. Vor dem Druck wurden nur noch einige Anmerkungen und die Schlußbetrachtung zugefügt. — Wir wollen das Wort Comitат beibehalten und nicht durch Grafschaft ersetzen, weil die vom 11. Jhdt. an als Grafschaften bezeichneten Gebiete meist Gebilde anderer Art sind.

^{1a} Comitате zwischen Rhein, Main und Neckar. Erscheint demnächst in der Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins.

Mainz hat, wie wir erkennen werden, mit der Comitategliederung nichts zu tun.

Zur Klärung unserer Aufgabe sei folgendes vorausgeschickt. In den Urkunden des 9.–11. Jh. werden häufig Comitate (comitatus) genannt, sei es daß ganze Comitate an Kirchen geschenkt werden, sei es daß die Lage eines Ortes näher bestimmt wird durch die Angabe des Grafen, in dessen Comitatus er liegt. Bei den Ortsangaben wird meist auch der Gau (pagus) genannt, in dem der Ort liegt, und einige Comitate führen Gaunamen: Comitatus Waldsassengau, Comitatus Rangau usw. Man hat lange Zeit hindurch angenommen, daß Gaue und Comitate identisch seien; man sah in den Gaue die alte Verfassung, in den Comitaten die von Karl dem Großen bzw. seinen Vorgängern in enger Anlehnung an die alten Gaue eingeführte neue Verfassung.

Solange man die Gaue als alte karolingische Verwaltungsbezirke ansah, bemühte man sich, die Gaue gegeneinander abzugrenzen. Da das Material, die in den Urkunden für die einzelnen Gaue genannten Orte, nicht immer ausreichte, zog man die kirchliche Gliederung und die Gebiete spätmittelalterlicher Gerichte heran unter der Annahme, daß diese Gliederungen die alte Gauverfassung mehr oder weniger gut bewahrt hätten. So entstanden die Gaukarten von Spruner-Menke, Böttger u. a.² und die Beschreibungen der Gaue von Stein, Stälin u. a.³

Über die Frage, ob Gaue und Comitate sich decken, ist viel diskutiert worden; es seien nur die Namen Alb. Bauer, Prinz, Werneburg⁴ genannt. Die Ansichten stehen einander diametral gegenüber. Wir werden, wie wir das schon für ein anderes Gebiet getan haben⁵, die Comitate ohne Benutzung der Gaue rekonstruieren allein auf Grund des die Comitate betreffenden Materials.

Wie haben wir uns die zu rekonstruierenden Comitate vorzustellen?

² Böttger. Diözesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Halle 1875.

³ Stein. Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfranken Bd. 21 Heft 1 S. 10 ff., Heft 3 S. 233 ff., Bd. 22 S. 230 ff., Bd. 28 S. 327 ff.

Stälin. Wirtembergische Geschichte Teil I S. 272 ff.

⁴ Bauer, Alb. Gau und Grafschaft in Schwaben. Darstellgn. aus der Württemberg. Geschichte Bd. 17. 1927. — Prinz. Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger. Archiv f. Urkundenforschung Jhg. 17. 1942. — Werneburg, R. Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen. Forschgn. z. Gesch. Niedersachsens Bd. 3 Heft 1. 1910.

⁵ G. Wagner. Comitatus um den Harz. Harz-Zeitschrift 1. Jhg., 1949.

1. Karl der Große (bzw. seine Vorgänger oder Nachfolger) werden das Land so in Verwaltungsbezirke geteilt haben, daß die Comitata zusammenhängende Gebiete waren; Enklaven und Exklaven haben wir also von vornherein auszuschließen.

2. Man wird die Comitata einigermaßen gleich groß gemacht haben, nicht so sehr in Bezug auf die reine Fläche, als vielmehr in Bezug auf die bebaute Fläche und damit die Menschenzahl. — Man wird also den Steigerwald, der einen Durchmesser von mehr als 30 km hatte, nicht zu einem Comitat gemacht haben, der fast menschenleer gewesen wäre, sondern ihn auf möglichst viele Comitata verteilt haben, so daß jeder auch ein hinreichendes Stück bebauten Landes bekam.

3. Wir müssen annehmen, daß die Comitata sich in dem in Betracht kommenden Zeitraum nicht verändert haben⁶. — Diese Annahme ist wichtig, weil nur so die Menge des Materials einigermaßen ausreichend wird. Sie bedeutet, wie leicht einzusehen ist, eine erhebliche Erschwerung für die Rekonstruktion. Hätte man z. B. einen Comitatus aus dem Material der Zeit von 800–900 rekonstruiert, und eine Urkunde von 950 würde dazu nicht passen, so wäre es ein Leichtes zu sagen, der Comitatus wäre zwischen 900 und 950 um ein Stück vergrößert oder verkleinert worden, und so fort bei jeder nicht passenden Urkunde. Hat man aber die Comitata als unveränderlich vorausgesetzt, so bedeutet das Nichtpassen einer Urkunde einen Fehler in der Rekonstruktion. Diese Erschwerung wird besonders dann fühlbar, wenn man nicht bloß einen Comitatus, sondern eine Gruppe von Comitaten rekonstruiert⁷.

Bei der Rekonstruktion der Comitata werden wir folgenden Weg gehen: Wir beschränken uns zunächst auf die Kaiserurkunden, soweit sie in den Mon. Germ. veröffentlicht sind, weil diese Urkunden inhaltlich und in ihrer zeitlichen Ansetzung am zuverlässigsten sind. Wir werden schon mit diesem Material eine ziemlich gute Comitatakarte bekommen. Dann werden wir das hauptsächlich in den Fuldaer Traditionen gebotene Material hinzunehmen und mit ihm unsere Comitatakarte prüfen und verbessern.

⁶ Anders Bauer (s. Anm. 4) S. 113; Hömb erg. Westfälische Zs. 100. 1950. S. 108 Anm. 306; K. S. Bader. Der Deutsche Südwesten (1950) S. 23. — Vermittelnd K. S. Bader. Hist. Zs. Bd. 176 S. 457: „halbwegs feste und einigermaßen beständige Bezirke“.

⁷ Auf die bisherigen Rekonstruktionen von Comitaten soll nicht eingegangen werden. Eine auch nur einigermaßen vollständige Kritik würde den Rahmen der Arbeit sprengen.

In einem zweiten Abschnitt werden wir das die Gaue betreffende Material bearbeiten. Wir werden zunächst die Gaue rein für sich betrachten und ihr Wesen zu erkennen versuchen. Wir werden eine Möglichkeit finden, allein aus diesem Gaumaterial den Umfang einiger Comitate zu erschließen. Diese Ergebnisse werden wir mit der aus dem Comitatematerial gefundenen Karte vergleichen und diese gegebenenfalls verbessern. Schließlich werden wir die gefundene Comitategliederung mit der kirchlichen Gliederung vergleichen.

I. REKONSTRUKTION DER COMITATE NACH DEN KAISERURKUNDEN

a) Ganze Comitate

Die Comitate Radenzgau, Saalegau, Grabfeld, Volkfeld werden 1068 der Kirche von Bamberg bestätigt⁸, die Comitate Waldsassengau und Rangau werden 1000 der Kirche zu Würzburg geschenkt⁹, der Comitatus Wingarteiba 1001 an Worms¹⁰. In einer Wildbannbeschreibung von 1023¹¹, die wir hernach eingehend behandeln werden, werden die Comitate Iffgau und Radenzgau genannt. 972 werden im Comitatus Taubergau die Orte Öllingen und Bolzhausen genannt¹². Am Rande unseres Gebietes liegt der Comitatus Gardachgau, der 972 zusammen mit den Comitaten Craichgau und Ladengau genannt wird¹³. Es dürfte auch einen Comitatus Kochergau gegeben haben, doch wird er als solcher erst 1134 genannt¹⁴. Sualafeld wird in D LdD 122 a. 867 allerdings nicht ganz deutlich als Comitatus bezeichnet. Einer späteren Betrachtung wegen (s. S. 38) ist außerhalb unseres Gebietes noch der Comitatus Neckargau eingetragen, der in D OI 209 a. 960 als solcher mit dem Ort Kirchheim genannt wird.

⁸ Monumenta Germaniae Historica. Diplomata. Die Urkunden Heinrichs IV. Nr. 208 (abgekürzt D H IV 208).

⁹ D O III 366.

¹⁰ D H II 226.

¹¹ D H II 496.

¹² D O I 422.

¹³ D O I 420.

¹⁴ Württembergisches Urkundenbuch II Nr. 1.

Diese Comitate sind in Skizze 1 ganz roh lokalisiert. — Die Skizze enthält zur allgemeinen Orientierung die Orte Würzburg, Bamberg, Fulda, Rothenburg, Coburg, Donauwörth, die größeren Flüsse und einige kleinere Flüsse bzw. Bäche, die Comitaten den Namen gegeben haben. — Der Comitatus Iffgau wird an der Iff liegen, einem kleinen Nebenfluß des Breitbachs, die bei Marktbreit in den Main fließt; der Comitatus Rangau heißt nach einem kleinen Flößchen Rannach, das bei Windsheim in die Aisch fließt, und ist dort eingetragen; den Comitatus Taubergau haben wir an der Tauber in der Gegend der beiden in ihm gelegenen Orte (x der Skizze) zu suchen. Ob der Comitatus Saalegau das ganze Gebiet der Saale umfaßt hat, können wir zunächst nicht entscheiden, wir haben den Namen an den Mittellauf der Saale eingetragen. Der Comitatus Radenzgau hat seinen Namen nach der Regnitz, die bei Bamberg in den Main fließt. Der Comitatus Gardachgau heißt nach der Gardach (heute Lein), einem Nebenfluß des Neckars, und ist dort eingetragen. Für die Comitatus Waldsassengau, Wingarteiba, Volkfeld, Grabfeld haben wir keine derartigen Anhaltspunkte; ihre Namen sind dahin gesetzt, wo Orte dieser Gaue liegen, doch soll damit weder gesagt sein, daß die Comitatus alle Orte dieser Gaue umfaßt haben müßten, noch auch daß sie nur Orte dieser Gaue enthalten haben.

Von diesen 13 Comitaten sind 7 an Kirchen geschenkt und somit sicher von einander verschieden; ihre Namen sind in der Skizze unterstrichen^{15a}. Bei den anderen Comitaten, z. B. Iffgau oder Taubergau, besteht die Möglichkeit, daß sie mit einem der ihnen benachbarten Comitatus identisch waren, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß man denselben Comitatus zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Namen benannt hat.

In einer Fuldaer Tradition vom Jahre 889 wird ein Comitatus Gozfeld genannt¹⁵. Er mag hier schon erwähnt werden und ist auch, in Klammern gesetzt, in die Skizze eingetragen; doch werden wir ihn zunächst nicht behandeln.

b) Die Comitatus zweier Diplome von 1017 und 1023

1017 wird eine Reihe von Orten genannt je mit Angabe des Gaus und des Grafen, in dessen Comitatus sie liegen¹⁶. Die Orte

¹⁵ Dronke, Codex Diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850, Nr. 634.

^{15a} Versehentlich sind auch die Comitatus Iffgau und Neckargau unterstrichen.

¹⁶ D H II 366.

sind in Skizze 2 eingetragen und die Umgebung der Orte je verschieden schraffiert, um sie deutlicher hervortreten zu lassen; Gau und Grafenname sind beige geschrieben. Es liegt Rattelsdorf im Banzgau im Comitatus des Grafen Gerhard, Etzelskirchen im Radenzgau im Comitatus des Grafen Adalbert, Welbhausen und Rodheim im Gollachgau im Comitatus des Grafen Gumbert, Schnackenwerth im Werngau im Comitatus des Grafen Gezeman, Wonfurt im Volkfeld im Comitatus des Grafen Tiemo, Gaubüttelbrunn im Badanachgau im Comitatus des Grafen Gerundus, Diestelhausen im Tauberggau im Comitatus des Grafen Hezilo. — Zu diesen sieben Grafen gehören sieben verschiedene Comitatus, die hier auf ziemlich engem Raum aneinander stoßen.

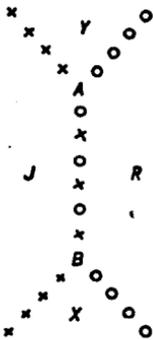
1023 wird ein Wildbann mit angegebenen Grenzen — der Steigerwald — der Kirche von Würzburg geschenkt¹⁷. Der Wildbann ist nach den angegebenen Grenzen in die Skizze eingetragen und das Gebiet punktiert. Die Grenzbeschreibung beginnt im NO bei Eschenbach am Main (E der Skizze) und geht nach Süden weiter. Zwischen Wachenroth (W) und der Mündung der Ehe in die Aisch (EA) wird der Grenzpunkt „Roter Mann“ (RM) genannt, der leider bislang nicht sicher lokalisiert ist. In der Karte von Spruner-Menke ist er etwas weiter westlich eingetragen als in der Skizze. Dieser Grenzpunkt ist für uns sehr wichtig, denn die Urkunde sagt von ihm: „ubi se comitatus Ratenzgewi atque Iphigewi dividunt“.

Über den Ausdruck „se dividunt“ müssen wir uns Klarheit zu verschaffen suchen. Man hat ihn bislang ziemlich allgemein so aufgefaßt, als ob an solch einem Punkt zwei Gebiete aneinander grenzen. Dieser Auffassung steht schon die Tatsache entgegen, daß zwei Gebiete nicht in einem Punkt, sondern längs einer Linie aneinander grenzen. — Der Ausdruck kommt in Urkunden noch mehrfach vor, und es handelt sich immer um einen Grenzpunkt. In der Grenzbeschreibung der Diözese Hildesheim aus der Zeit um 1000 heißt es: „ad fontem qui dividit Hrettigan et Flenithi“ und etwas weiter „Hrisberg ubi Greni et Flenithi dividuntur“¹⁷. In einer Beschreibung des Gebietes, das das Bistum Halberstadt an Magdeburg abtritt, heißt es 1014 entsprechend: „quo in loco conveniunt episcopatus Halberstadiensis et Magdeburgensis“¹⁸.

¹⁷ Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim Bd. 1 bearb. v. K. Janicke. Nr. 40. — Böttger (s. Anm. 2) II S. 311.

¹⁸ Böttger, IV S. 32. — Hier ist das an Magdeburg abgetretene Gebiet des Bistums Halberstadt das dritte Gebiet, das am Teilpunkt zwischen die

Wenn zwei Gebiete oder zwei Menschen „se dividunt“, so sind sie vorher eine Zeit lang oder eine Strecke lang neben einander gegangen, und wenn sie „conveniunt“, so sind sie



vorher getrennt gewesen. In der nebenstehenden Skizze sind I und R zwei solche Gebiete. Ihre Grenzen laufen von rechts und links kommend bei A zusammen; wir können sagen, die Gebiete oder die Grenzen „conveniunt“ bei A. Die Gebiete liegen dann eine Strecke lang bei einander, die Grenzen laufen „con“. Diese Strecke ist das „confinium“ der beiden Gebiete oder, wie eine Fuldaer Tradition (Nr. 584) sagt, die „confines“. Bei B gehen die beiden Grenzen auseinander, „dis“; die Gebiete bzw. ihre Grenzen „se dividunt“. —

Es ist aus der Skizze ohne weiteres ersichtlich, daß da, wo die Gebiete I und R „se dividunt“, ein drittes Gebiet zwischen sie tritt; ebenso wie bis zur Stelle A, wo sie „conveniunt“, ein Gebiet Y zwischen ihnen lag. Mit anderen Worten: eine Stelle, wo zwei Gebiete „conveniunt“ oder „se dividunt“, ist eine Stelle, wo drei Gebiete zusammenstoßen.

Demgemäß muß am Roten Mann außer den Comitaten Iffgau und Radenzgau noch ein dritter Comitatus anstoßen. Das kann nach Skizze 1 nur der Comitatus Rangau sein, und wir werden das aus unserer Urkunde sofort beweisen.

Die Urkunde sagt, der Wildbann ist gelegen: „in comitatu Diotmari comitis in pago Folcvelt dicto, sicque in comitatu Adelberti comitis, inde in comitatu Albwini comitis perque comitatum Gumperti comitis usque ad primitum titulum Diotmari comitis comitatum“. — Wie die Grenzbeschreibung bei Eschenbach (E) anfängt und im Sinne des Uhrzeigers weiter geht, so beginnt auch die Aufzählung der Grafen im Norden mit Diotmar im Volkfeld und wird dann im Sinne des Uhrzeigers herum gehen. In dieser Reihenfolge sind die Namen der Grafen eingetragen. Nach dem Waldstück des Diotmar

beiden Bistümer tritt, und so könnte wohl auch bei der Beschreibung des im Riesgau und Schwalbfeld liegenden Wildbannes (D H III 303), wo es heißt: „ad fontem, ubi duae provinciae dividuntur Sweuia et Franconia“, der Wildbann das dritte, zwischen die beiden Provinzen tretende Gebiet sein. — Wenn der Comitatus Rangau bis dahin gereicht hätte, könnte man annehmen, daß der Riesgau die (Kirchen-) Provinz Sweuia (Augsburg) verträte, der Rangau die (Kirchen-) Provinz Franconia (Würzburg), und daß das Schwalbfeld, die (Kirchen-) Provinz Eichstätt, das dritte zwischen die beiden genannten Provinzen tretende Gebiet sei.

wird das des Adelbert genannt und als letztes vor Diotmar das des Gumbert. Also müssen diese beiden Waldstücke südlich vom Volkfeld liegen. Da am Roten Mann die Comitate Iffgau und Radenzgau sich trennen, müssen sie bis dahin nebeneinander gelegen haben; also muß Gumbert den Comitatus Iffgau, Adelbert den Comitatus Radenzgau inne gehabt haben, wie das die Skizze auch ohne weiteres dartut. Zwischen den Waldstücken des Adelbert und des Gumbert wird das Waldstück des Grafen Albwin genannt; also muß der Comitatus des Albwin der sein, der beim Roten Mann mit den beiden anderen Comitaten zusammenstößt. Daß der Comitatus Albwin mit dem Comitatus Rangau identisch ist, werden wir hernach zeigen.

Wir wollen aus der Skizze 2 noch einige Schlüsse über die weitere Erstreckung der Comitate ziehen. — Vom Roten Mann aus sind drei Grenzlinien gezogen, die die drei dort anstoßenden Comitate von einander trennen, und im nördlichen Teil des Waldes eine weithin willkürliche Linie, die das Waldstück des Diotmar abteilt und damit die Südgrenze seines Comitatus ist. Ob sie weiter nördlich oder weiter südlich läuft, ist für unsere Überlegung ohne Belang. Wir können dann aus der Skizze folgendes entnehmen: Der Comitatus des Diotmar von 1023 muß identisch mit dem Comitatus des Tiemo von 1017 sein, denn Wonfurt grenzt direkt an den Wald. Die beiden Namen werden dieselbe Person bezeichnen — im Bistum Halberstadt kommen auch diese beiden Namen für denselben Grafen vor. Der Comitatus des Tiemo (Diotmar) wird identisch sein mit dem Comitatus Volkfeld. Er ist eingezwängt zwischen die Gebiete des Gezeman und Gerhard, die wegen der Urkunde von 1017 außerhalb von ihm liegen müssen; er kann sich also im wesentlichen nur nach Norden erstrecken haben.

Der Comitatus Iffgau stößt mit seinem Waldgebiet im Norden an den Comitatus Volkfeld, im Osten an den Comitatus Radenzgau, im Süden an den Comitatus des Albwin, seine menschenbesiedelte Fläche muß er also im Westen und Südwesten des Waldes haben. Hier liegen die Gollachgauorte des Gumbert von 1017. Der Name des Grafen läßt vermuten, daß sie zum Comitatus Iffgau gehören.

Der Comitatus des Albwin, nach N und NW an den Comitatus Iffgau stoßend, nach NO an den Comitatus Radenzgau, kann seine Haupterstreckung nur nach Süden gehabt haben; dort fließt die Rannach, die dem Comitatus Rangau den Namen gegeben hat; mit ihm muß also der Comitatus des Albwin identisch sein.

Der Comitatus Radenzgau kann sich vom Roten Mann aus nur nach O erstrecken haben. Dort stößt er sofort östlich des Waldes auf die Orte des Adalbert von 1017, die damit zum Comitatus Radenzgau gehören müssen, was die Gleichheit der Grafennamen ohnedies wahrscheinlich macht. Er kann sich nur weiter nach NO erstrecken, aber so, daß er wegen der Urkunde von 1017 das Gebiet des Grafen Gerhard außerhalb läßt.

Das Gebiet des Hezilo von 1017 liegt an der Tauber und wird von der Urkunde im Tauberggau angegeben. So könnte es wohl zum Comitatus Tauberggau gehören, von dem in Skizze 1 zwei Orte durch x eingezeichnet sind; sie liegen dicht südlich der Orte des Gerundus von 1017.

Darnach kann sich der Comitatus des Gerundus nur nach N erstrecken haben.

Für den Comitatus des Gezeman bleiben alle Richtungen offen außer der nach Osten, wo der Comitatus des Tiemo, der Comitatus Volkfeld liegt.

Der Comitatus des Gerhard ist nach Westen, Süden und Osten eingezwängt zwischen die Comitatus Volkfeld und Radenzgau. Eine Hauptstreckung nach NO kommt nicht in Frage, da dort die Mainwenden saßen; also muß er sich nach NW erstrecken haben, wo der Comitatus Grabfeld liegen wird, mit dem er identisch sein könnte.

Damit haben uns die beiden Urkunden von 1017 und 1023 schon eine Comitatusgliederung eines großen Teiles von unserem Gebiet geliefert. Es fragt sich nun, ob das Hauptmaterial der urkundlichen Nachrichten dieser Gliederung entspricht oder zu Widersprüchen führt.

c) Die genaue Bestimmung der einzelnen Comitatus

Wir wollen in diesem Kapitel die einzelnen Comitatus auf Grund des gesamten aus den Kaiserurkunden stammenden Materials bestimmen. Wir übernehmen aus den vorigen Kapiteln nur die sicheren Tatsachen und nicht die daran geknüpften Vermutungen, damit für jeden Comitatus klar bleibt, was sicher erschlossen und was nur vermutet ist. — In der Skizze 3 sind die Angaben der Urkunden von 1017 und 1023 übernommen, alle anderen Eintragungen werden am geeigneten Orte bemerkt, die Nachweise über die einzelnen Diplome finden sich in den Comitatusstabellen.

1. Comitatus Volkfeld

973 wird dem Herzog Heinrich von Bayern ein Gebiet mit angegebenen Grenzen, enthaltend die Orte Bamberg und Nieder-Aurach (2,1)¹⁹, überwiesen. Das Gebiet soll liegen im Comitatus Volkfeld, den zur Zeit Graf Berthold inne hat. Eben noch innerhalb dieses Gebietes, das in der Skizze punktiert gezeichnet ist, liegt Viereth (3), das 911 im Comitatus des Grafen Hessi genannt wird. Damit weist dieser sich als Inhaber des Comitatus Volkfeld aus, und wir dürfen die Orte Knetzgau und Sulzfeld (4,5), die 911 bzw. 915 in seinem Comitatus liegend bezeichnet werden, als Orte des Comitatus ansprechen. Innerhalb des so für den Comitatus bestimmten Gebietes liegen Theres und Wonfurt (6,7), die 1010 bzw. 1017 im Comitatus des Grafen Tietmar bez. Tiemo genannt werden, und ein Stück des Wildbannes von 1023, das im Comitatus des Diotmar angegeben wird.

888 wird Krautheim (8) im Comitatus des Grafen Eginio und der Söhne des Grafen Heinrich genannt; es liegt also auf der Grenze zweier Comitatus. Das können nach der Lage des Ortes nur die Comitatus Volkfeld und Iffgau sein, und die Angabe der Urkunde, daß der Ort in den Gauen Volkfeld und Iffgau liege, bestärkt diese Annahme. — Eginio werden wir hernach mit großer Wahrscheinlichkeit als Grafen des Comitatus Iffgau kennen lernen. Die Söhne des Grafen Heinrich kämen dann für den Comitatus Volkfeld in Frage.

Im nordwestlichen Teil des Wildbannes liegen die Orte Rügshofen und Sulzheim (9,10), die 891 im Comitatus des Ebo genannt werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit können wir sie dem Comitatus zurechnen, umso mehr als wir im Comitatus Iffgau, der noch in Frage kommen könnte, zu dieser Zeit den Grafen Eginio feststellen werden.

Nachdem wir Wonfurt (7), das 1017 im Comitatus des Tiemo genannt war, zum Comitatus bestimmt haben, muß der Comitatus Volkfeld die auch in dieser Urkunde genannten Orte Schnakenwerth im Comitatus des Gezeman und Rattelsdorf im Comitatus des Gerhard außerhalb lassen.

¹⁹ In den Skizzen 3 und 7 sind die die Orte bezeichnenden Nummern bei einigen Comitatus gerade oder rund unterstrichen oder überstrichen. Im Text sind diese Unter- und Überstreichungen aus drucktechnischen Gründen weggelassen. Die Legende zu Skizze 3 läßt aber leicht ersehen, ob bei dem betreffenden Comitatus die Nummern gerade oder rund über- oder unterstrichen sind.

2. Comitatus Radenzgau

Der Comitatus Radenzgau wird 1008 für das Bistum Bamberg bestimmt mit Ausnahme der Orte Wachenroth, Mühlhausen und Lonnerstadt (1–3), die damit zum Comitatus gehört haben müssen. Ferner erfahren wir aus der Wildbannbeschreibung von 1023, daß beim Roten Mann der Comitatus Radenzgau an den Comitatus Iffgau stößt. Darnach muß das Waldgebiet zwischen dem Roten Mann und den genannten Orten, von denen Wachenroth selbst als Grenzpunkt des Wildbannes genannt wird, zum Comitatus Radenzgau gehören, und da Adalbert als Graf dieses Waldstückes genannt wird, muß er Inhaber des Comitatus gewesen sein. In den Jahren 1007 bis 1035 wird eine große Zahl von Orten im Comitatus des Grafen Adalbert genannt, die wir ohne Bedenken zu unserem Comitatus rechnen dürfen, umso mehr als sonst in dieser Zeit und Gegend ein Graf Adalbert nicht genannt wird. Die Orte sind Forchheim (4) mit einer Anzahl zugehöriger Orte (5–20), Hallstadt, Schlopp und Selbitz (21–23). Mit ihnen erweitert sich das Gebiet des Comitatus bis an die Ostgrenze und in die Nordostecke unseres Gebietes.

Forchheim wird 1002 im Comitatus des Grafen Heinrich und 1062 im Comitatus des Grafen Craft genannt. Damit erweisen sich beide als Inhaber des Comitatus, und wir haben die in deren Comitatus außerdem genannten Orte Erlangen und Eggolsheim (24,25) bzw. Pettensiedel (26) zum Comitatusgebiet zu rechnen. 981 wird Ebermannstadt (27) im Comitatus des Grafen Hassius genannt; da der Ort innerhalb des für den Comitatus bestimmten Gebietes liegt, ergibt sich Hassius als Inhaber des Comitatus.

1130 liegt Staffelstein (28) im Comitatus eines Grafen Adalbert. Da der Ort außerhalb der für den Comitatus bestimmten Orte liegt, können wir über seine Zugehörigkeit zunächst nicht entscheiden.

3. Comitatus Rangau

Bei der Betrachtung des Wildbannes von 1023 lernten wir den Comitatus des Grafen Albwin kennen, der am Roten Mann zwischen die Comitatus Iffgau und Radenzgau trat. Zu diesem Comitatus werden wir auch Langenzenn und Herzogen-Aurach zu rechnen haben, die 1021 im Comitatus des Grafen Albwin genannt werden (1,2). 1008 liegt Büchenbach (3) im Comitatus des Grafen Ruodbert. Dieser Comitatus muß identisch sein mit dem des Albwin, da im benachbarten Comitatus Radenzgau von 1007 ab Adalbert als Graf nachgewiesen ist. 996/7 liegt

Büchenbach im Comitatus des Grafen Adalhard, den wir damit als früheren Inhaber des Comitatus erkennen.

Ob der Comitatus des Albwin, für den wir nur ein sehr kleines Gebiet bestimmen konnten, identisch ist mit dem Comitatus Rangau, der 1000 an Würzburg geschenkt wird, können wir hier nicht entscheiden, die Zugehörigkeit der genannten Orte zum Gau Rangau macht es nur wahrscheinlich²⁰.

4. Comitatus Iffgau

Den Comitatus Iffgau lernen wir in der Wildbannbeschreibung von 1023 kennen als anstoßend an den Roten Mann. Zu ihm gehört darnach der südwestliche Teil dieses Waldes, und sein Graf ist Gumbert. Nun werden 1017 im Comitatus des Grafen Gumbert Welbhausen und Rodheim (1,2) genannt; da ein Graf Gumbert sonst nicht vorkommt, dürfen wir die Orte zum Comitatus Iffgau rechnen. Sie werden zwar im Gollachgau genannt, doch wollen wir ja in diesem Abschnitt auf Gaue keine Rücksicht nehmen. In gleicher Weise werden wir Gaukönigshofen (3) (im Badanachgau) zum Comitatus Iffgau rechnen, da es 1017 zum Comitatus des Grafen Gumbert gehört.

912 werden im Comitatus des Grafen Ernst Leimbach, Steinach und Diebach (4–6) genannt. Ihrer Lage nach können sie sowohl zum Comitatus Iffgau wie zum Comitatus Rangau gehören. Ihre Zugehörigkeit zum Gau Iffgau macht das erstere wahrscheinlicher.

Über Krautheim (8) auf der Grenze zweier Comitatus hatten wir schon oben beim Comitatus Volkfeld gesprochen. Da wir später Eginus mit weiteren Orten im Comitatus Iffgau wahrscheinlich machen werden, werden wir zunächst die Hälfte von Krautheim für den Comitatus Iffgau in Anspruch nehmen.

Westlich des bisher für den Comitatus bestimmten Gebietes liegen Prosselsheim und Frickenhausen (C1,C2), die 903 im Comitatus des Grafen Conrad genannt werden. Da wir für 888 Eginus für den Comitatus Iffgau wahrscheinlich gemacht haben und Eginus bis 908 lebt, scheinen diese Orte einem anderen

²⁰ E. Frhr. v. Guttenberg, Über den Rangau, erschien im Herzogenauracher Heimatbuch 1949, bestimmt den Comitatus Rangau im wesentlichen genau so. Er macht noch einige Grafen für den Comitatus wahrscheinlich, doch tragen diese zur Bestimmung bzw. Begrenzung des Comitatus nichts bei. Weiter erörtert er die Frage, ob der Comitatus, nachdem er im Jahre 1000 an Würzburg gekommen ist, geteilt worden sei. Dieses Problem liegt außerhalb der Aufgabe unserer Arbeit, die die Comitatus höchstens bis zum Beginn ihres Verfalles darstellen will.

Comitat angehören zu müssen. Aber Egino war verbündet mit Adelbert, dem Sohn des Grafen Heinrich, der sich gegen den König empört hatte und dem wahrscheinlich schon 903 seine Lehen entzogen worden waren^{20a}. Das könnte auch bei Egino der Fall gewesen sein, ohne daß es berichtet wird, und es könnte an seiner Stelle Conrad den Comitat Iffgau eine Zeit lang innegehabt haben. In diesem Falle könnten die beiden Orte zum Comitat gehört haben. — Wir werden uns mit diesen beiden Orten noch öfters zu befassen haben, ohne die Situation hier endgültig klären zu können.

5. Comitat Taubergau

1054 liegen im Comitat des Grafen Hecilo Markelsheim und sieben weitere Orte (1—8); 1045 liegen auch im Comitat eines Grafen Hecilo Creglingen, Rimbach und Wachbach (9—11). Da Wachbach zwischen den Orten der ersten Gruppe liegt, müssen alle elf Orte zum selben Comitat gehören, den wir zunächst als Comitat Hecilo bezeichnen wollen.

972 liegen im Comitat Taubergau, den Graf Gerungus innehat, Öllingen und Bolzhausen (12,13). 973 liegt Sonderhofen (14) im Comitat des Grafen Gerungus, und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir den Ort, der ganz in der Nähe der ersten beiden liegt, auch zum Comitat Taubergau rechnen. Dann müssen wir auch Baldersheim (15) dazu rechnen, das 961 mit Sonderhofen zusammen im Comitat des Grafen Gerungus genannt wird.

Das Gebiet des Comitats Taubergau ist zunächst sehr klein, und wir haben uns zu fragen, wohin sich der Comitat weiter erstreckt haben wird. Im Osten liegen die Orte Welbhausen, Rodheim und Gaukönigshofen (1—3), die wir zum Comitat Iffgau bestimmt hatten, also bleibt die Ausdehnung nach Süden oder nach Nordosten. Im letzteren Fall würde zu ihm gehören Gaubüttelbrunn (schräg schraffiert), das 1017 im Comitat des Grafen Gerundus genannt wird, und dann wohl auch Trennfeld (T), das im selben Jahr im Comitat des Gerungus genannt wird (der als identisch mit dem Gerundus anzunehmen ist). Die Gleichheit der Grafennamen könnte diese Erstreckung nahe legen, doch könnte zu dem so rekonstruierten Comitat Taubergau nur der Unterlauf der Tauber gehören; außerdem fänden wir dann keinen hinreichenden Raum mehr für den Comitat Waldsassengau.

^{20a} W e n c k, Hessische Landesgeschichte II. S. 614.

Nehmen wir den anderen Fall, daß der Comitatus Taubergau sich von Ollingen und Bolzhausen (12,13) aus nach Süden erstreckt habe, so müßte er mit dem oben bestimmten Comitatus Hecilo identisch sein. Dann liegt es nahe, des gleichen Grafennamens wegen, auch Distelhausen (kreuzweise schraffiert) zum Comitatus Taubergau zu rechnen, das 1017 im Comitatus des Hecilo genannt wird. In der Skizze ist der letztere Fall angenommen.

Sonderhofen (14) wird 1009 nochmals im Comitatus des Grafen Heinrich genannt, den wir damit als Comitatusinhaber erkennen.

1058 liegt Marstadt (16) im Comitatus Mergintaim (Mergentheim, 17). Da Mergentheim in dem Gebiet liegt, das wir für den Comitatus Taubergau bestimmt hatten, muß „Comitatus Mergentheim“ nur ein anderer Name für diesen Comitatus sein, was gelegentlich vorkommt; oder der Comitatus Taubergau ist zu dieser Zeit schon geteilt, und „Comitatus Mergentheim“ ist der Name des einen Teils.

6. Comitatus Maulachgau

Im Gebiet südlich des Comitatus Taubergau wird 1024 ein Wildbann mit angegebenen Grenzen genannt, dessen Gebiet in der Skizze punktiert ist. Es heißt in der Urkunde: „foresterium ... cuius pars Francorum legibus subiacet in pagis Mulegcowe et Chochengowe in comitatibus Heinrichi comitis et alterius Heinrichi comitis“. Wir fassen den Text so auf, daß der auf fränkischem Gebiet liegende Teil des Wildbannes in den Comitatus der beiden Grafen Heinrich liegt, über die Comitatus- (und Gau-)Zugehörigkeit des schwäbischen Teiles aber nichts ausgesagt wird²¹. Dann muß irgendwo im fränkischen Teil des Wildbannes und zwar offenbar von Süden nach Norden ein Stück der Grenze der beiden Comitatus laufen. Die Maulach

²¹ Die MG setzen hinter *subiacet* ein Komma und wollen den Text offenbar so verstehen: ein Teil des Waldes liegt auf fränkischem Gebiet, der ganze Forst liegt in beiden Gauen und beiden Comitatus. Dabei bleibt es dann noch frei, ob der eine Comitatus und Gau auf dem einen und der andere auf dem anderen Gebiet liegt, oder ob beide Comitatus und Gauen halb fränkisch und halb schwäbisch sind. — Das WUB setzt ein Komma hinter *Chochengowe*. Damit wird die Auffassung nahe gelegt: der fränkische Teil liegt in den Gauen Maulachgau und Kochergau, und die Gauzugehörigkeit des schwäbischen ist nicht angegeben, die Comitatusangabe aber bezieht sich auf den ganzen Forst. Unsere Auffassung liest sich am besten heraus, wenn man vor *cuius* einen Punkt setzt wie das WUB, hinter das letzte *comitis*

mündet in die Jagst, also wird der im Maulachgau liegende Comitatus der östliche sein. Im Gebiet dieses Comitatus könnte der Ort Regenbach (R) liegen, der 1033 im Comitatus des Grafen Heinrich angegeben wird. Sonst wissen wir über den Comitatus nichts.

7. Comitatus Kochergau

Im westlichen Gebiet wird 1027 ein Wildbann mit angegebenen Grenzen beschrieben „in pago Murrechgouue et Cohgengouue in comitatu Heinrici et Ruotkeri“. — Dieser Wildbann liegt offenbar nur in einem Comitatus, das läßt schon der Singular „in comitatu(u)“ vermuten; der Umstand, daß in der Urkunde nur Heinrich als Comes bezeichnet wird, bestärkt die Vermutung. Wahrscheinlich ist Routker der Bruder oder Sohn des Heinrich. — Der Wildbann füllt gerade die SW-Ecke des Bistums aus und wird wohl auch die SW-Ecke des Comitatus ausmachen.

1042 werden im Comitatus des Grafen Heinrich von Woluingun Sindringen, Sunichilendorf (? = Sunkeldorf bei Sindringen), Geroldeshagen (?), Buoch (? = Buch bei Hall) genannt. Sindringen (1) und Woluingun (vielleicht wüst bei Forchtenberg (2)) liegen so, daß sie auch zu den Comitatus Taubergau oder Wingarteiba gehören könnten. Nur wenn der letzte Ort wirklich Buch bei Hall (4) ist, würden die Orte sicher in unseren Comitatus gehören und sein Gebiet einigermaßen bestimmen.

Ein Comitatus Kochergau wird 1134 genannt.

8. Comitatus Wingarteiba

1001 schenkt Heinrich II. an Worms „comitatum in Wingarteiba“. In dem Gebiet, das für den Comitatus in Frage kommt, liegt Mosbach (M), das 976 im Comitatus des Grafen Cono genannt wird. Sonst wissen wir nichts über diesen Comitatus.

9. Comitatus Waldsassengau

Der Comitatus Waldsassengau wird 1000 an Würzburg geschenkt. In dem Gebiet, das für ihn in Frage kommt, liegt Trennfeld (T), das 1017 im Comitatus des Grafen Gerungus ge-

einen Gedankenstrich wie die MG, und innerhalb des Satzes gar kein Komma setzt.

Die Auffassung des WUB ist offenbar geleitet von dem Gedanken, daß Gaue sonst nirgends eine Stammesgrenze überschreiten, und unsere Auffassung geht von dem Gedanken aus, daß Comitatus sonst nirgends eine Stammesgrenze überschreiten.

nannt wird. Wegen des gleichen Grafennamens wird wohl auch Gaubüttelbrunn (schräg schraffiert) zum Comitatus gehören, das 1017 im Comitatus des Grafen Gerundus liegt; trotz des abweichenden d bzw. g dürfen wir wohl beide für identisch halten.

10. Comitatus Grabfeld

In den Jahren 950—1008 wird im Comitatus von Grafen Otto, bei denen es sich des langen Zeitraums wegen um wenigstens zwei Personen handeln wird, eine Reihe von Orten genannt (1—8). 1010 wird im Comitatus des Grafen Gebhard Einhausen und Streu (9,10) genannt, und der letzte Ort liegt zwischen den Orten der Grafen Otto. Also wird Gebhard wohl denselben Comitatus innegehabt haben wie Otto.

Nun wird 1017 Rattelsdorf im Comitatus des Grafen Gerhard genannt (geschlängelt schraffiert). Ort und Graf können weder in den benachbarten Comitatus Radenzgau gehören noch in den Comitatus Volkfeld, denn in beiden nennt die Urkunde von 1017 andere Grafen (es ist die oben S. 5 ff. ausführlich behandelte Urkunde). Also muß der Comitatus des Grafen Gerhard sich nach Norden erstrecken haben. Wenn wir annehmen können, daß Gerhard und Gebhard identisch sind, würde Rattelsdorf noch zum Comitatus Otto zu rechnen sein.

Dieser Comitatus könnte der Comitatus Grabfeld sein, der 1068 an Bamberg bestätigt wird.

922 wird Soisdorf und (Grossen-) Taft im Comitatus des Grafen Poppo genannt (11,12) und 941 Nordheim (13). — Welches der vielen in Betracht kommenden Northeim die Urkunde meint, ist nicht zu ersehen; es wurde das den beiden anderen Orten zunächst liegende genommen. — Taft wird 888 auch im Comitatus der Söhne des Grafen Heinrich genannt.

Da die drei Orte von den bisher für den Comitatus Grabfeld bestimmten Orten völlig getrennt liegen, können wir nicht entscheiden, ob sie zu ihm gehört haben. Einen schwachen Anhalt dafür werden wir im folgenden finden.

11. Comitatus Saalegau

Der Comitatus Saalegau wird 1068 an Bamberg bestätigt zusammen mit dem Comitatus Grabfeld. Er muß also neben ihm bestanden haben.

Nachdem wir das Gebiet um den Oberlauf der Saale schon für den Comitatus Grabfeld bestimmt haben, bleibt für den Comitatus Saalegau nur das Gebiet der mittleren und unteren

Saale. Der einzige Ort, der hier genannt wird, ist Schaippach (Sch), das 983 im Comitatus des Grafen Adelbert liegt.

Der Königshof Salz (8) wird 1000 an Würzburg geschenkt mit allem Zubehör „in quocumque comitatu sive pago sita sint sive in pago Grapfeldun seu comitatu Ottonis comitis sive in quibuscumque provincialibus pagis“. Daraus kann man entnehmen, daß das Zubehör zum Königshof, das doch sicher um ihn herumlag, in verschiedenen Comitaten lag, von denen der eine der Comitatus Grabfeld ist, den Otto innehat. Der zweite Comitatus, der in Frage kommt, ist der Comitatus Volkfeld, der mit dem für ihn bestimmten Ort Sulzfeld (5) dicht an ihn heran kommt. Als dritter käme der Comitatus Saalegau in Frage.

Ludwig der Deutsche erläßt ein Mandat zu Gunsten des Klosters Fulda an die drei Grafen Ludolf, Hessi und Christan. Die Urkunde ist unecht, aber nach Ansicht des Hg. der Mon. Germ. steht der Annahme nichts im Wege, daß ein solches Mandat an die genannten Grafen ergangen sei. Wichtig für uns ist der Umstand, daß drei Grafen genannt werden, denn das legt die Vermutung nahe, daß bei Fulda drei Comitatus zusammenstießen. Links der Fulda liegt der Comitatus Malstatt, rechts der Fulda würden die beiden Comitatus Grabfeld und Saalegau liegen.

Darnach wäre eine Linie von Fulda nach Salz die wahrscheinliche Grenze der Comitatus Saalegau und Grabfeld.

Ob Schnackenwerth im Comitatus des Grafen Gezeman (gekästelt schraffiert) in den Comitatus Saalegau gehört, können wir hier noch nicht entscheiden.

12. Comitatus Sualafeld

In dem ausserhalb des Bistums Würzburg liegenden Südzipfel unseres Gebietes werden 889 im Comitatus des Grafen Ernst acht Orte genannt (1–8) und 914 außer dem schon genannten Pappenheim fünf weitere Orte (9–13). Das Gebiet dieser Orte wollen wir den Comitatus Ernst nennen. Zu ihm muß auch der Wald zwischen Hochstadt (7) und Bieswang (10) gehören, der 889 im Comitatus des Grafen Ernst genannt wird.

950 und 959 liegen im Comitatus eines offenbar anderen Grafen Ernst außer Westheim (5) Auhausen und Heidenheim (14, 15), die damit auch zum Comitatus gehören. — 1044 liegen im Comitatus des Grafen Chuno außer Pappenheim (6) Dietfurt und Wettelsheim (16,17); Chuno erweist sich damit als Inhaber des Comitatus. 1053 liegt ein Wildbann teils im Sualafeld im Comi-

tat des Grafen Chuno, teils im Riesgau im Comitatus des Grafen Friedrich. Wir bekommen damit ein Stück Comitatusgrenze innerhalb des Wildbannes, das unabhängig ist von unseren angenommenen Gebietsgrenzen.

1007 wird Dollstein (18) im Comitatus des Grafen Werinhard genannt. Da der Ort außerhalb des bisher für den Comitatus bestimmten Gebietes liegt, können wir nicht entscheiden, ob er dazu gehört; die Annahme liegt nahe.

Auhausen und Westheim (14,15) werden 996 im Comitatus des Grafen Adelhard genannt, der demnach den Comitatus inne hatte.

867 heißt es: „in pago Suualafeld, quod pertinuit ad nostram villam, quae vocatur Uuizinburg de comitatu praescripto“. Wir entnehmen daraus, daß es einen Comitatus Swalafeld gegeben hat und daß Weißenburg in ihm lag. Da Weißenburg (19) innerhalb des Gebietes liegt, das wir für unseren Comitatus Ernst bestimmt hatten, muß dieser mit dem Comitatus Swalafeld identisch sein.

Leider liegen alle genannten Orte im Süden beisammen und geben uns keine Möglichkeit, diesen Comitatus gegen den Comitatus Rangau abzugrenzen.

Kraft²² führt zum Comitatus Sualafeld noch ein Eichstätter Regest an, nach dem 955 Rohrbach, Trugenhofen und Ellenbrunn im Gau Sualafeld und im Comitatus des Ernst genannt werden (20–22). Weil 950 und 959 der Graf Ernst mit sicher im Comitatus liegenden Orten genannt wird, nimmt Kraft auch diesen Ernst zum Comitatus, obwohl die Orte südlich der Grenze des Bistums Eichstätt liegen. Er legt die Südgrenze des Comitatus an die Donau, und so ist sie in unserer Skizze strichpunktiert eingetragen.

d) Ergebnis

In der Südwestecke haben wir die drei Comitatus Wingarteiba, Kochergau und Maulachgau ihrer Lage nach festgestellt, konnten sie aber wegen Mangels an Material nicht gegeneinander abgrenzen. Ziemlich gut bestimmt ist der Comitatus Taubergau, dessen Südostecke wahrscheinlich in

²² Gau Sualafeld und Grafschaft Graisbach. Nach Studien und Vorarbeiten von Wilhelm Kraft für den Druck bearbeitet von Erich Frhr. von Guttenberg. Jahrbuch für Fränkische Landesforschung Bd. 8/9, 1943.

Rothenburg oder seiner nächsten Umgebung liegt; offenbar stoßen dort auch die Comitae Maulachgau, Iffgau und Rangau an. (Es hat sich bei der Rekonstruktion der Comitae immer wieder gezeigt, daß alte Städte, Klöster und Königshöfe an den Ecken dreier Comitae liegen.) — Der Comitatus Rangau stößt im Roten Mann mit den Comitaten Iffgau und Radenzgau zusammen. Seine Grenze gegen den Comitatus Radenzgau ist sehr gut bestimmt: laufend vom Roten Mann nach der Gegend zwischen Büchenbach (3) und Erlangen (24). Weiter westlich muß seine Grenze gegen den Comitatus Iffgau noch ein Stück des Steigerwaldes einbeziehen, aber wahrscheinlich südlich Diebach (6) bleiben. Seine Ost- und Südgrenze wird mit der Bistumsgrenze zusammenfallen, die Grenze gegen den Comitatus Maulachgau bleibt wegen Mangels an Material unbestimmt. Die Südwestgrenze des Comitatus Iffgau gegen den Comitatus Tauberggau ist ziemlich gut bestimmt durch Rodheim und Welbhausen (1,2) diesseits, Bolzhausen und Öllingen (12,13) anderseits. Seine Südecke wird nahe bei Rothenburg liegen. Die Grenze gegen den Comitatus Radenzgau geht vom Roten Mann aus irgendwie gen Norden. Ob der Comitatus im Westen das Gozfeld mit umfaßte und bis Würzburg heranreichte, konnten wir nicht entscheiden. Die Süd- und Westgrenze des Comitatus Radenzgau haben wir schon besprochen, die Ostgrenze wird mit der Bistumsgrenze zusammenfallen, die Nordgrenze gegen den Comitatus Grabfeld wird parallel der Linie Hollfeld, Schlopp, Selbitz (19, 22, 23) etwas nördlich dieser Orte laufen, so daß sie Rattelsdorf (geschlängelt schraffiert) außerhalb läßt. Die Westgrenze des Comitatus Volkfeld muß östlich vom Bereich Gezeman, seine Ostgrenze westlich vom Bereich Gerhards bleiben; als seinen nördlichsten Punkt haben wir Sulzfeld (5) gefunden. Damit reicht der Comitatus nahe an den Königshof Salz heran, wo er mit den Comitaten Grabfeld und Saalegau zusammenstoßen wird. Dem Comitatus Grabfeld verbliebe das restliche Gebiet im Norden mit einem mutmaßlichen Stück Südgrenze von Fulda nach Salz. Der Comitatus Saalegau wird im Westen bis zur Bistumsgrenze reichen, seine Südgrenze gegen den Comitatus Waldassengau, und seine Ostgrenze konnten wir wegen Mangels an Material nicht bestimmen. Ob das Gebiet des Grafen Gezeman zu ihm gehört oder zum Comitatus Iffgau oder schließlich zu einem in den KU nicht genannten Comitatus, konnten wir nicht entscheiden. Den Comitatus Waldassengau haben wir von der Westgrenze bis nahe an Würzburg reichend

gefunden, seine Nord- und Südgrenze konnten wir jedoch nicht bestimmen.

Die Comitate haben, soweit wir sie einigermaßen umreißen konnten, eine vernünftige Gestalt und einigermaßen gleiche Größe. Widersprüche der Art, daß sich im selben Comitatus zur selben Zeit mehr als ein Graf ergeben hätte, sind nicht aufgetreten. Die Comitatskarte genügt also, so unvollkommen sie auch noch ist, dem zu Grunde gelegten Material widerspruchsfrei, sie ist eine mögliche Lösung, braucht aber nicht die einzig mögliche zu sein.

II. DIE COMITATSNAHRICHTEN IN DEN PRIVATURKUNDEN

Außer den Traditionen, bei denen Orte im Comitatus eines Grafen genannt werden, gibt es auch Traditionen, bei denen am Ende ein Graf als erster, meist sogar einziger Zeuge genannt wird. Man hat bei diesen Traditionen bislang ziemlich allgemein angenommen, daß der genannte Graf den Comitatus über die Orte inne gehabt hätte, die in der Urkunde geschenkt werden. Um in unsere Rekonstruktionen keine unnötige Unsicherheit zu bringen, lassen wir diese Traditionen zunächst weg.

Das neue Material betrifft in erster Linie das Gebiet, in dem wir oben die Comitatus Grabfeld und Saalegau zu bestimmen versuchten. — Wir waren oben von den Orten des Grafen Otto aus der Zeit von 950—1008 ausgegangen. Da das neue Material zeitlich vor Otto liegt, wollen wir auf unsere obigen Untersuchungen zunächst keine Rücksicht nehmen, sondern den Comitatus Grabfeld von neuem aufbauen.

In einer Tradition von 874 werden im Comitatus des Grafen Christan 15 Orte genannt; sie sind in Skizze 3 mit schräg stehenden überstrichenen Nummern eingetragen. Eine Gruppe von Orten liegt im Flußgebiet der Werra, eine zweite im Gebiet der oberen Saale, eine dritte im Gebiet der Itz. — Im Comitatus des Grafen Christan wird 876 noch Ostheim genannt; es ist jedoch nicht eingetragen, da es in dem in Frage kommenden Gebiet mehrere Ostheim gibt und nicht zu ersehen ist, welches gemeint sei. 870 wird im Comitatus des Christan Frie-

hus genannt. Da die Deutung auf Friesenhausen (F) nicht sicher ist, soll es im Folgenden nicht berücksichtigt werden²³. — Das Gebiet der Orte Christans ist mit einer Linie umzogen, um es deutlich hervortreten zu lassen.

889–901 und in zwei nicht datierten Traditionen, von denen die erste um 887 liegt, die zweite wegen des genannten Abtes zwischen 891 und 914 liegt, wird eine Reihe von Orten im Comitatus des Grafen Adalbert genannt; sie sind mit schräg gestellten überstrichenen Nummern 21–28 eingetragen, ihre Umgebung wagrecht schraffiert, um sie deutlich hervortreten zu lassen. Ein Teil der Orte liegt im Gebiet der Orte des Christan, ein Teil außerhalb weiter nach Westen.

922–944 und in einer undatierten Tradition, die wegen des genannten Abtes zwischen 936 und 956 liegt, wird eine Reihe von Orten im Comitatus des Grafen Poppo genannt; sie sind mit den Nummern 31–38 eingetragen, ihre Umgebung schräg schraffiert^{24a}. Sie liegen wieder zum Teil innerhalb der Orte des Christan, zum Teil außerhalb weiter nach Osten und Westen.

Da alle Orte des Christan in derselben Tradition genannt werden, werden sie im selben Comitatus liegen. — Der Ort Eibstadt (9/23) wird sowohl im Comitatus des Christan wie in dem des Adalbert genannt, also hat Adalbert den Comitatus des Christan innegehabt. Von den Orten des Poppo liegen 36, 37 so gut innerhalb der Orte des Christan und Adalbert, daß auch Poppo den Comitatus des Christan inne gehabt haben muß.

Der Comitatus Christan ist identisch mit dem Comitatus Grabfeld; denn das Gebiet nordöstlich seiner Orte ist der fast menschenleere Thüringer Wald, und das weiter östlich liegende Gebiet ist das der sog. Mainwenden, aus dem man keinen Comitatus gebildet haben wird. Fraglich bleibt aber zunächst, ob auch das Gebiet westlich der Orte Christans zum Comitatus Grabfeld gehörte. Die Tatsache, daß dort gelegene Orte im Comitatus des Poppo und des Adalbert angegeben werden, genügt nicht, denn die beiden könnten ja außer dem Comitatus Grabfeld einen zweiten Comitatus inne gehabt haben.

Für sich allein könnte dieses Gebiet keinen Comitatus gebildet haben, denn es ist die damals wohl fast menschenleere Buchonia, wohl aber könnte es der Teil eines weiter nach Süden reichenden Comitatus gewesen sein. Nun hatten wir es

²³ Heller, Mainfränkisches Jahrbuch 1951 S. 83 identifiziert Friesenhausen mit Frickenhausen (Kr. Mellrichstadt), F⁹ der Skizze 3.

^{24a} Die Umgebung von 35 ist versehentlich nicht schräg schraffiert.

oben (S. 17) wahrscheinlich gemacht, daß bei Fulda und dem Königshof Salz je drei Comitate zusammenstießen und demzufolge eine Comitatsgrenze von Fulda nach Salz laufen mußte. Für das Bestehen dieser Grenze gibt die Trad. 584 noch eine Stütze. Es heißt dort: „Rotibach (Rodenbach bei Gersfeld?) quae iacet in confinibus Grapfeldono et Salageuono“. — Gemäß unserer Überlegung (s. o. S. 7) haben wir zu übersetzen: R. auf der Grenze des Grabfeldes und des Saalegaves, wobei es gleichgültig ist, ob man sich diese Grenze 1 m oder 1 km breit vorstellen will. Wichtiger für uns ist es, zu wissen, was unter dem Grabfeld zu verstehen sei. Wir werden hernach bei der Betrachtung der Gaue ein altes Grabfeld kennen lernen, das südlich noch über den Main reichte (s. S. 42 f.) und wohl auch das Gebiet des Saalegaves mit umfaßte. Das kann hier nicht gemeint sein; wir haben also unter Grapfeldono und Salageuono die beiden Comitate Grabfeld und Saalegau zu verstehen. Damit stützt diese Tradition unsere vermutete Grenze zwischen Fulda und Salz und beweist, daß der Comitatus Grabfeld das Gebiet der Buchonia mit umfaßte und bis zur Fulda reichte.

Vergleichen wir den so aus den Traditionen bestimmten Comitatus Grabfeld mit dem aus den Kaiserurkunden gefundenen. Von den Orten des Grafen Otto (geradestehende Nummern 1—8) liegen einige zwischen den Orten des Christan, und von den Orten des Grafen Gebhard (9,10) liegt der erste zwischen den Orten des Christan. Also haben beide Grafen den Comitatus des Christan, den neu bestimmten Comitatus Grabfeld inne gehabt. — Es mag hier gleich noch bemerkt werden, daß Trad. 733 im Comitatus des Gebhard den Ort Bahra (G) nennt, der sicher zwischen den Comitatusorten liegt. Ferner liegt Wallrabs (B) 908 im Comitatus des Herzogs Burchard.

Außerhalb des Bereiches, den die Traditionen für den Comitatus Grabfeld ergeben hatten, liegen die Orte Poppenlauer und Brünn (6,7), die 999 im Comitatus des Otto genannt werden. Sie können zu Ottos Comitatus im Grabfeld gehört haben, aber sie brauchen es nicht, da Otto ja auch einen weiteren Comitatus innegehabt haben kann. Sie liegen südlich der Verlängerung der Linie Fulda—Salz und würden, wenn sie zum Comitatus Grabfeld gehören, einen unmotivierten Südzipfel ergeben zwischen den Comitaten Saalegau und Volkfeld, zu welchem letzterem der dicht östlich liegende Ort Sulzfeld (5) gehört.

Aus dem oben (S. 17) schon angeführten Satz, das Zubehör von Salz läge: in quocumque comitatu sive pago sita sint sive in pago Grapfeldun seu comitatu Ottonis sive in quibuscum-

que provincialibus pagis“ kann man schließen, daß Otto nur den einen Comitatus Grabfeld innehatte; und dann müßten die beiden Orte zum Comitatus Grabfeld gehört haben. Aber dieser Schluß ist keineswegs sicher. — Wir werden die Frage nicht entscheiden können, obwohl wir später nochmals auf dieses Gebiet zu sprechen kommen werden.

Wir kommen zum Comitatus Saalegau. 914 liegen Zündersbach (Hs der Skizze) und 923 „Otekaresdorf in Kinzichero marcu“ im Comitatus des Grafen Hessi. Otekaresdorf wird gedeutet als Mottgers im Gebiet der Kinzig (Hs') oder als wüst im Gebiet von Kissingen (Hs''). Wie wir auch den letzteren Namen deuten, liegen die beiden Orte im Gebiet, das für den Comitatus Saalegau in Frage kommt. Wir werden also Hessi als Grafen dieses Comitatus für die Zeit von 914 bis 923 anzusprechen haben.

901 liegt Pfaffenhausen (A) im Comitatus des Grafen Adalbert. Der Ort liegt an der Saale, ein anderer Graf für das etwaige Gebiet des Comitatus Saalegau wird für diese Zeit nicht genannt; also können wir Ort und Graf zum Comitatus rechnen, allerdings ohne Gewähr der Sicherheit.

885 liegt Münnerstadt (H) im Comitatus des Grafen Heinrich. Seiner Lage nach könnte es zum Comitatus Saalegau gehören, wo ein anderer Graf in dieser Zeit nicht nachgewiesen ist. — Wir hatten oben (S. 16, 10) schon festgestellt, daß Taft (12 im Gebiet der Buchonia) und Krautheim (8) (an der Grenze von Volkfeld und Iffgau) im Comitatus der Söhne des Grafen Heinrich liegen. Darnach muß wohl Graf Heinrich die Comitatus Grabfeld (mit Taft) und Volkfeld (mit Krautheim) innegehabt haben. Das legt die Vermutung nahe, daß Münnerstadt in einem dieser beiden Comitatus lag, läßt aber ebensogut die Möglichkeit offen, daß Heinrich noch einen dritten Comitatus hatte, den Saalegau mit Münnerstadt.

Wir hatten ob (S. 17) noch Schaippach (Sch), 983 im Comitatus des Grafen Adalbert genannt, für den Comitatus Saalegau in Betracht gezogen. Auch hier können wir nichts entscheiden.

So bleibt das Gebiet des Comitatus Saalegau auch mit dem Material der Traditionen reichlich unbestimmt.

Für den Comitatus Volkfeld haben wir nur eine neue Nachricht. 911 liegt Knetzgau im Comitatus des Grafen Hesso (4 im Volkfeld). Der Ort liegt innerhalb des schon für den Comitatus bestimmten Gebietes, den Grafen Hesso kennen wir aus den Kaiser-Urkunden als Inhaber des Comitatus für die Zeit von 911—923.

Wir haben oben (S. 10) für 888 die Söhne des Grafen Heinrich, für 891 Ebo als Inhaber des Comitats bestimmt. Die Söhne des Grafen Heinrich: Adalbert, Adelhard und Heinrich leben 891 noch; also müßte ihnen der Comitats genommen und Ebo übertragen worden sein, wenn wir nicht gleichzeitig zwei Grafen als Inhaber des Comitats haben wollen. Nachgewiesen sind die Söhne Heinrichs nach 888 nicht mehr als Inhaber des Comitats, aber Regino^{24a} berichtet zum Jahr 905: Adalbert „ad Babenbergk castrum reversus est“. Man hat daraus geschlossen, daß Adalbert Graf im Comitats Volkfeld gewesen sei, in dem Bamberg liegt. Dieser Schluß ist aber sehr unsicher, denn ein Graf kann auch Besitzungen im Comitats eines anderen Grafen haben. Adalbert selbst hatte z. B. urkundlich nachweisbar Besitz im Comitats des Grafen Egino. Die Burg in Bamberg kann sehr wohl Erbe von seinem Vater sein, der ja wahrscheinlich Inhaber des Comitats war, die Söhne Heinrichs können dann in königliche Ungnade gefallen sein, die ihnen die Comitats entzog, aber die Allode ließ. Damit ist dieser etwaige Einwurf gegen unsere Comitatsrekonstruktion behoben²⁴.

Für den Comitats Iffgau haben wir noch vier Nachrichten. In einer undatierten, wegen des darin genannten ersten Bischofs von Bamberg nach 1007 liegenden Urkunde wird Lachaha = Lach (G) im Comitats des Grafen Gumbert genannt. Es wird derselbe Gumbert sein, den wir oben (S. 12) schon als Grafen des Comitats erkannt hatten, also wird Lach zum Comitats gehören.

In einer zweiten undatierten und aus demselben Grunde nach 1007 liegenden Urkunde wird Ailsbach (R), dicht südöstlich des vorher genannten Ortes liegend, im Comitats des Grafen Ramwold genannt. Dicht östlich dieses Ortes liegen Orte des Comitats Radenzgau; also liegt der Ort auf der Grenze der Comitats Iffgau und Radenzgau; welchem er angehört, können wir hier nicht entscheiden (s. u. S. 37).

885 und 908 werden Tüchelhausen bzw. Ingolstadt (E1, E2) im Comitats des Grafen Egino genannt. Der erste Ort liegt ebenso dicht an Gaukönigshofen (3), das wir oben (S. 12) zum

^{24a} Reginonis Abbatis Prumiensis Chronicon. Mon. Germ. Script. i. us. schol. 1890. S. 151.

²⁴ Ebo von 891 könnte identisch sein mit dem Eppo vasallus des Königs Arnulf, der 888 Güter zu Krautheim im Comitats der Söhne Heinrichs und Eginos bekommt.

Comitat Iffgau bestimmt hatten, wie der zweite bei Gaubüttelbrunn (schräg schraffiert), das wir oben (S. 16) zum Comitat Waldsassengau gezogen hatten. Eine Zugehörigkeit der beiden Orte zum Comitat Waldsassengau ist nicht ausgeschlossen, da dort zu dieser Zeit ein anderer Graf nicht nachgewiesen ist, für die Zugehörigkeit zum Comitat Iffgau spricht der Umstand, daß wir dort Egino mit Krautheim für 888 schon nachgewiesen hatten. Eine gewisse Entscheidung können wir auf einem ziemlich großen Umweg bekommen.

In einer Urkunde von 780 wird die Mark von Würzburg festgelegt²⁵. Es heißt dort: „... Notum sit... qualiter Eburhardus missus domni nostri Karoli... cum omnibus optimatibus et senibus istius provinciae (Waldsassengau) in occidentali parte fluvii nomine Moin marcham Wirziburgarensium... circumduxit“. — Es sind also anwesend außer dem Missus die Optimaten und Ältesten der Provinz Waldsassengau, und wir dürfen wohl darunter den Comitat Waldsassengau verstehen. Festgelegt wird die Grenze auf dem westlichen Ufer des Mains. Die Umgehung findet in drei Abschnitten statt, jedesmal wird eine andere Gruppe von Zeugen genannt. Es sind offenbar die Grenzverantwortlichen von drei Dörfern, an deren Flurgrenze die Markgrenze entlang geht. Nach der dritten Gruppe von Zeugen heißt es weiter: „Iterum alii testes qui simul cum Fredthanto ducebant sociisque eius de loco qui dicitur Brezzelunseo, qui et ipsi fuerunt de pago qui dicitur Padanahgeue eodem ritu... usque ad fluvium Moines“; folgen die Namen. Was bedeutet das Auftreten dieser vierten Gruppe?

Der hier genannte Grenzpunkt Brezzelunseo wird mitten im dritten Abschnitt der Grenzbegehung genannt, kurz bevor man an den Main kommt (bei Heidingsfeld, wie die andere Markbeschreibung beweist). Diese vierte Gruppe von Zeugen stammt aus dem Badanachgau.

Wir beachten noch den Schluß der Urkunde: „Actum publice in pago Waltsazzi et in finibus Badanahgouono...“. — Der Ausdruck „in finibus“ ist leider doppeldeutig; er kann übersetzt werden: 1) innerhalb der Grenzen d. h. im Gebiet des Badanachgaves, 2) auf der Grenze des Badanachgaves. Im ersten Fall hätte die Handlung stattgefunden im Waldsassengau und zwar in einem Teilgebiet von ihm, im Badanachgau.

²⁵ Denkmäler deutscher Poesie und Prosa hg. v. Müllenhof und Scherer I. S. 224 ff. — Weitere Literaturangaben ebenda II. S. 359.

Im zweiten Fall hätte sie stattgefunden auf der Grenze des Waldsassengaus und Badanachgaus.

Im ersten Fall wäre für das Auftreten der Zeugen vom Badanachgau kein Grund zu finden; denn wenn der Badanachgau ein Unterteil des Waldsassengaus war, steckten seine Zeugen ja schon in den im Eingang der Urkunde genannten Ältesten des Waldsassengaus. Im zweiten Fall ist folgende Auffassung möglich: Der Hauptteil der Markgrenze bis Brezzeunseo liegt im Verwaltungsbezirk (Comitat) Waldsassengau. Für diesen Teil sind verantwortlich die im Eingang genannten Optimaten und Ältesten des Waldsassengaus. Der letzte Teil der Grenze (höchstens $\frac{1}{6}$ der ganzen Grenze) liegt in einem anderen Verwaltungsbezirk, für den die Herren des Waldsassengaus nicht verantwortlich sind; deshalb treten für sie die Herren des Badanachgaus ein. — Mit dieser Auffassung wird auch die Beschreibung des Handlungsortes verständlich. Bei einer solchen Staatsaktion dürfen die Vertreter des einen Verwaltungsbezirks den anderen Verwaltungsbezirk nicht betreten (das kommt bei spätmittelalterlichen Grenzstreitigkeiten ganz klar zum Ausdruck). Deshalb findet die Verhandlung auf der Grenze beider Verwaltungsbezirke statt, wobei die Vertreter jedes Verwaltungsbezirkes je auf ihrem Grund und Boden stehen²⁶.

²⁶ Es mag hier noch auf einen Umstand hingewiesen werden. Man hat häufig den Satz ausgesprochen: eine alte Grenzbeschreibung umgehe das Gebiet so, daß es zur rechten Hand liegt. Das trifft hier nicht zu; die Grenzbegehung und -Beschreibung beginnt im Norden und geht nach Süden, die Mark Würzburg zur linken Hand lassend. Drücken wir den obigen Satz ein klein wenig anders aus: Der, der eine Grenze, sie festsetzend, umschreitet, tut es so, daß er sein Gebiet zur rechten Hand hat. Nunmehr wird alles richtig. Der Missus und die Optimaten des Waldsassengaus sind die Bestimmenden, sie begehen die Grenze so, daß sie ihr Gebiet zur rechten Hand haben. Dieses als richtig angenommen, kann man diese Urkunde nicht eine (teilweise) Beschreibung der Mark Würzburg nennen; es ist vielmehr eine Beschreibung des dem Comitat Waldsassengau gegen Würzburg verbliebenen Gebietes. Wir haben eine Ringsumbeschreibung der Mark Würzburg ungefähr aus der selben Zeit, und sie verläuft in umgekehrter Richtung. Aber hier ist der grenzsetzende Teil ganz offenbar der Inhaber der Mark Würzburg, und er umgeht die Grenze so, daß er sein Gebiet zur rechten Hand hat.

Man begeht die Grenze so, daß der Vertreter des einen Gebietes auf seinem Gebiet geht, der Vertreter des angrenzenden Gebietes ebenso auf dem seinigen. Der grenzsetzende Vertreter ist der in der Dignitas höhere und läßt bei dieser Richtung der Umgehung den in der Dignitas niederen zu seiner Linken gehen. Es wäre also diese noch heute übliche Form der Höflichkeit schon mittelalterlich und der letzte Grund der Richtung der Grenzumgehung?

(Da wohl auch Vertreter der Mark Würzburg anwesend sind, müßte die Verhandlung an dem Punkt stattgefunden haben, wo Waldsassengau, Badanachgau und die Mark Würzburg zusammenstießen; das geht aus der Urkunde nicht hervor, widerspricht ihr aber auch nicht.)

Nachdem wir die Vertreter des Waldsassengaues aufgefaßt haben als die Vertreter des Comitats Waldsassengau, müssen wir uns fragen, welchen Comitats die Herren des Badanachgaues vertreten haben. — Dicht südlich von Heidingsfeld, dem südlichen Endpunkt der Markgrenze, liegen die beiden Orte des Eginio (E1, E2) und dann Gaukönigshofen (3), alle drei von den Urkunden als im Badanachgau bezeichnet. Den letzten Ort hatten wir oben (S. 12) wegen des genannten Grafen Gumbert zum Comitats Iffgau gehörig erkannt. Also werden die Herren des Badanachgaues wohl den Comitats Iffgau vertreten haben.

Damit haben wir einen Hinweis dafür gefunden, daß die Orte des Eginio, Tüchelhausen und Ingolstadt (E1, E2), zum Comitats Iffgau gehören.

Wir haben noch eine weitere immerhin bemerkenswerte Erkenntnis gewonnen. Bei Würzburg stoßen auf dem linken Mainufer die beiden Comitats Waldsassengau und Iffgau zusammen; da wahrscheinlich auf dem rechten Mainufer ein weiterer Comitats liegt, stoßen bei Würzburg (wie bei Fulda und Salz) drei Comitats zusammen.

Im Comitats des Wigbald wird 811 Eußenheim (W) genannt. Es liegt zwischen den Gebieten, die wir für die Comitats Saalegau und Waldsassengau bestimmt hatten; aber wir können nicht entscheiden, zu welchem es gehört hat. Der Umstand, daß freilich hundert Jahre später, 918, ein Graf Wigbald Zoll in Würzburg erhebt, das an den Comitats Waldsassengau grenzt, könnte für die Zugehörigkeit zu diesem Comitats sprechen, aber ebensogut für die Zugehörigkeit zu einem rechtsmainischen Comitats (s. S. 49).

In der Trad. 634 vom Jahre 889 wird Gut zu Binsfeld (B) übertragen; „*Traditio . . . acta est in comitatu, qui dicitur G o z f e l d coram his testibus*“. — Ein Comitats dieses Namens wird sonst nicht wieder genannt, doch ist das kein Argument gegen seine Existenz, denn die anderen Comitatsnamen kommen meist auch nur einmal vor. Es fragt sich also, ob wir für diesen Comitats noch einen hinreichenden Raum finden können, ohne mit unseren bisherigen Comitatsrekonstruktionen in Widerspruch zu kommen. In erster Linie kommt für ihn in Frage

das Gozfeld selbst, d. h. das Gebiet östlich Würzburg, wo Frickenhausen und Prosselsheim (C1, C2) 903 im Comitatus des Grafen Conrad genannt werden. Dies Gebiet haben wir noch keinem Comitatus zugerechnet. Das Gebiet östlich und südlich haben wir mit guten Gründen dem Comitatus Iffgau zugerechnet, im Westen reicht der Comitatus Waldsassengau bis Würzburg. Wenn wir selbst das Gebiet der Orte des Eginon (E1, E2), das wir nicht mit völliger Sicherheit dem Comitatus Iffgau hatten zurechnen können, zu diesem Comitatus rechnen würden, würde er noch zu klein bleiben. Er muß sich also vom Gozfeld aus nach Norden erstrecken haben. Hier liegt Schnackenerwerth (gekästelt schraffiert), das 1017 im Comitatus des Grafen Gezeman genannt wird (s. o. S. 6). Seiner Lage nach könnte es auch zum Comitatus Saalegau gehören, doch haben wir für diese etwaige Zugehörigkeit kein Argument. Rechnen wir es zum Comitatus Gozfeld und nehmen wir zu ihm alles umliegende Gebiet, das wir nicht sicher dem Comitatus Saalegau zuzurechnen haben, d. h. das Gebiet der Wern, so würde der Comitatus Gozfeld eine einigermaßen hinreichende Größe bekommen. Der Comitatus Saalegau würde freilich reichlich klein werden, wenn man bedenkt, daß sein ganzer Westen von der wohl menschenarmen Rhön eingenommen wird.

Der so rekonstruierte Comitatus Gozfeld würde an das Gebiet von Hammelburg (Eo) stoßen, das 777 an Fulda geschenkt wird. In der Einweisungsurkunde zu dieser Schenkung wird es übergeben durch zwei Grafen, Nidhard und Heimo, und das könnte darauf hindeuten, daß es in zwei Comitatus lag, d. h. unseren Comitatus Gozfeld und Saalegau. Leider gibt die eigentliche Schenkungsurkunde nicht den geringsten Fingerzeig nach dieser Richtung; sie nennt Hammelburg im Saalegau, über die Lage der drei im geschenkten Gebiet liegenden Orte sagt sie nichts.

In Trad. 456 vom Jahre 825 heißt es: „publicus conventus Popponis comitis et totius comitatus eius“ in Geismar (P), wobei verhandelt wird über Güter des Klosters Hünfeld (Pⁿ). Beide Orte liegen im Gebiet, das wir für den Comitatus Grabfeld bestimmt hatten. So bietet die Urkunde nur insofern Neues, als sie uns den Grafen für diese Zeit nennt.

Trad. 513 vom Jahre 838 sagt: „coram Hesse comite in conventu publico in pago Salageuue in villa quae vocatur Karagoltesbah“ = Karsbach (K); es handelt sich um Gut in „Chinzichero marcu“, die Stein als Gegend an der Quelle der

Kinzig deutet (K'). Dieses Gebiet liegt sicher im Comitatus Saalegau; den Grafen Hesse nennt auch das Mandat Ludwigs des Deutschen an Fulda vom Jahre 849 (s. S. 17), und wir haben einen Grafen Hessi für 914 und 923 im Comitatus festgestellt (S. 23). Also dürfen wir unbedenklich den Ort Karsbach zum Comitatus Saalegau rechnen und bekommen mit ihm den vielleicht südlichsten Punkt des Comitatus; in das für den Comitatus Gozfeld vorgesehene Gebiet dringen wir aber nicht ein.

In Trad. 388 vom Jahre 819 wird Gut übertragen in fünf Orten des Grabfeldes, je einem Ort des Volkfeldes und des Gozfeldes und an der Sinn im Werngau. „Facta haec traditio in conventu publico in villa Sundheim coram comite et iudicibus suis. Poppo comes. Adalfrid . . .“. Sundheim und die fünf Orte des Grabfeldes liegen zweifelsfrei im Comitatus Grabfeld, für den wir eben schon zum Jahre 825 Poppo als Grafen kennen gelernt hatten. Kaum aber darf man aus dieser Urkunde den Schluß ziehen, daß auch die übrigen Orte zu diesem Comitatus gehört hätten, vielleicht nicht einmal den Schluß, daß Poppo die Comitatus innegehabt habe, in denen diese Orte lagen. Es werden vielmehr an dieser Gerichtsstelle die comitatus-fremden Orte mit übergeben sein, nachdem an ihrer Comitatus-Gerichtsstelle über sie Recht gesprochen war.

Damit kommen wir zu den Traditionen, bei denen als erster Zeuge (nach dem Schenker und den Geistlichen) ein Graf genannt wird. Man hat bisher ziemlich unbedenklich diesen Grafen als den Inhaber des Comitatus angesprochen, in dem die jeweilig genannten übergebenen Orte lagen. Wie unsicher diese Annahme ist, wollen wir an zwei Urkunden dartun.

In Trad. 625 wird Gut zu Tüchelhausen und Münnerstadt getauscht. „Huius rei testes sunt Boppo comes. Adelbraht, Arnolt et alii.“ Hier wäre die Annahme, daß Boppo den Comitatus im Gebiet dieser Orte innegehabt hätte, sicher falsch, denn die Urkunde ist zufällig etwas ausführlicher und bezeichnet den ersten Ort als im Comitatus des Eginno gelegen, den zweiten im Comitatus des Heinrich.

In Trad 572 vom Jahre 857 schenkt Graf Christan Gut in Jüchsen (J). Nach dem Datum heißt es: „signum Christani comitis qui hanc traditionem perpetrauit. + sig. Thiotonis abbatis + Hesses comitis + Burgharti comitis“; folgen weitere Namen. — Die Annahme, Hesse als erster genannter Graf habe den Comitatus, in dem Jüchsen liegt, innegehabt, ist mit großer Wahrscheinlichkeit falsch. Zufällig wissen wir aus der Trad. 611 vom Jahre 874, daß die um Jüchsen herumliegenden Orte

im Comitatus eines Grafen Christan lagen und daß 849 ein Graf Christan neben einem Grafen Hesse regierte. Also wird wohl Christan selbst den Comitatus innegehabt haben, in dem Jüchen lag (s. a. S. 21 ff).

Darnach erscheint es überflüssig, die Traditionen, bei denen ein Graf als erster Zeuge genannt wird, hier im einzelnen anzuführen und zu besprechen, umsomehr als neue Erkenntnisse oder etwaige Widersprüche zu unseren Ergebnissen nicht dabei herauskämen. In den Comitatus Tabellen sind die Namen der Grafen, die sich eventuell aus solchen Urkunden für die betreffenden Comitatus ergeben würden, mit eingetragen; ein Stern vor dem genannten Jahr weist auf die Unsicherheit hin.

Zusammenfassung

Das in den Traditionen gebotene Material hat es ermöglicht, den Comitatus Grabfeld mit großer Sicherheit festzulegen. Der Comitatus Saalegau, über den die Kaiser-Urkunden fast nichts geboten hatten, ist durch einige Orte genauer bestimmt worden. Der Comitatus Iffgau ist durch einige Orte genauer festgelegt worden. Wir haben einen in den Kaiser-Urkunden nicht vorkommenden Comitatusnamen (Gozfeld) erhalten gerade in dem Gebiet, das wir nach dem Material der Kaiserurkunden keinem Comitatus mit einiger Sicherheit hatten zuordnen können.

So hat sich das gesamte neue Material ohne wesentliche Widersprüche in die aus den Kaiser-Urkunden gewonnenen Ergebnisse eingefügt; man darf darin wohl einen Beweis für die Richtigkeit unserer Comitatusrekonstruktion erblicken.

III. COMITATE UND GAUE

a) Die Gauen

Ehe wir die Beziehungen zwischen Comitatus und Gauen behandeln können, müssen wir die Gauen erst einmal für sich betrachten. Dabei können wir die alten Gauarten nicht zu Grunde legen, weil sie nicht Tatbestände darstellen, sondern die Ergebnisse gewisser Annahmen sind. Das trifft am wenig-

sten für die Gaukarte von Curs zu, doch liegt dieser Karte nur ein Teil des vorhandenen Materials, nur die Gauangaben in den Kaiser-Urkunden, zu Grunde²⁷.

In Skizze 4 ist das gesamte erreichbare Material dargestellt. Die für die einzelnen Gauen genannten Orte sind je mit dem Anfangsbuchstaben des betreffenden Gau eingetragen. Wenn ein Ort in der einen Urkunde als z. B. im Grabfeld gelegen bezeichnet wird, in einer anderen Urkunde im Tullifeld, so sind beide Signaturen durch einen schrägen Strich getrennt (G/T). Gelegentlich nennt eine Urkunde eine Reihe von Orten und sagt von ihnen, sie lägen z. B. in den Gauen Saalegau und Werngau; sie meint, daß ein Teil der Orte im einen, der andere Teil im anderen Gau liege. Dann sind beide Signaturen nebeneinander gestellt (SW). Bei den meisten Orten zeigt in der Skizze die Lage der Orte, zu welchem der beiden Gauen sie gehören. — Zur besseren Orientierung sind einige Orte und einige größere Flüsse eingetragen. Ferner sind einige kleinere Wasserläufe eingetragen, die Gauen ihren Namen gegeben haben. — Die Weglassung der Ortsnamen hat den Nachteil, daß eine Nachprüfung etwas erschwert wird, sie hat den großen Vorteil, daß trotz kleinen Maßstabes die wesentlichen Dinge klar hervortreten.

Wir wollen zunächst einmal die Skizze möglichst unvoreingenommen betrachten. Im Norden beginnend und weit nach Süden reichend finden wir Orte des Grabfeldes, der nördlichste liegt nicht weit entfernt vom Kamm des Thüringer Waldes, der südlichste überschreitet bei Schweinfurt den Main. Das Grabfeld erstreckt sich also fast über die Hälfte des von uns betrachteten Gebietes. — Zwischen den Grabfeldorten liegen Orte des Tullifeldes, des Baringgauen, Saalegauen, Westergauen, Haßgauen, des Volkfeldes und des Werngauen. Eine ganze Reihe von Orten des Grabfeldes wird auch in je einem der aufgezählten Gauen genannt. Verhältnismäßig wenig Grabfeldorte finden wir im Gebiet der Saalegauorte. Zwischen Orten des Saalegauen liegen Orte des Aschfeldes und des Werngauen und ein Ort des Sinngauen. Gehen wir weiter nach Süden, so treffen wir Orte des Waldsassengauen, von denen die südlicheren auch als in der Wingarteiba gelegen bezeichnet werden. Die südlichsten Wingarteibaorte werden wiederum auch als im Neckargau gelegen bezeichnet. Der Ort Bienau wird im Waldsassengau, der Wingarteiba und im Neckargau genannt.

²⁷ Curs, O. Deutschlands Gauen im 10. Jhd. Phil. Diss. Göttingen 1908.

Den Neckar weiter aufwärts finden wir naturgemäß Neckargauorte, aber einer davon wird auch im Gardachgau genannt und ein anderer auch im Murr gau. Gehen wir von hier aus weiter nach Osten und Nordosten, so treffen wir auf eine Reihe von Flußgauen, den Kochergau, innerhalb dessen Bretachgauorte liegen, den Jagstgau, wobei aber merkwürdigerweise ein Ort an der Jagst als im Maulachgau gelegen bezeichnet wird, ferner den Tauberggau, Rangau und Radenzgau, wo im ganzen reinliche Verhältnisse herrschen. Innerhalb der Iffgauorte liegen Orte des Ehegaves, schön geschlossen sind die Orte des Gollachgaves und des Badanachgaves. Wenn Sonderhofen im Tauberggau, im Gollachgau und im Badanachgau angegeben wird, so mag das daran liegen, daß es an der Ecke der drei Gave lag.

Weiter nach Norden folgen Orte des Gozfeldes; wenn sie ein geschlossenes Gebiet eingenommen haben, so trennt sie das im Volkfeld genannte Eibelstadt von den übrigen Volkfeldorten. Eine weitere Merkwürdigkeit ist das im Gozfeld und im Saalegau genannte Rheinfeld. Es mag sein, daß die eine Urkunde Bergrheinfeld meint, die andere Grafenrheinfeld, das nicht weit davon entfernt ist; stets bleibt es beachtenswert als Saalegauort weit entfernt von der Saale.

Der Gesamteindruck, den wir von diesem flüchtigen Gang bekommen haben, ist wenig befriedigend; es ist nicht der Eindruck eines wohlgeordneten Zustandes, eher der eines Chaos. Das liegt natürlich zum Teil daran, daß wir die Abweichungen schärfer hervorgehoben haben als das Regelmäßige. Andere Bearbeiter desselben Materials haben das Gegenteil getan, das Einigende betont und so Gauarten erhalten, wo die Gave fein säuberlich nebeneinander liegen; so Stein in seiner Gaukarte unseres Gebietes²⁸.

Aber — Stein läßt in seiner Gaukarte eine Reihe von Gauen einfach weg. Er begründet das damit, „daß sie keine Gaugrafschaften sind, wie auch niemals Comitate und niemals Gaugrafen derselben benannt sind, sondern sie sind nur Bezirke in den obigen Gauen, theils Centen oder Marken, theils ein Dominium, und es kann nicht ernstlich genug davor gewarnt werden, sie über die Orte oder den oft nur einzigen Ort derselben gegen die Angaben der urkundlichen Zeugnisse auszu dehnen, wodurch das wahre Bild des Gaubestandes, je mehr dies geschieht, desto erheblicher beeinträchtigt wird.“²⁹

²⁸ Stein, Geschichte Frankens Bd. 1. 1885.

²⁹ Stein (s. Anm. 3) Bd. 28 S. 328.

Darnach ist die Karte von Stein keine Gaukarte, sondern eine Comitatskarte, die sich freilich wesentlich unterscheidet von der Comitatskarte, die wir oben rekonstruiert haben. Denn bei Stein hat der Graf des Tullifeldes 400 qkm gebirgiges und bewaldetes Gelände zu verwalten, während sein Nachbar, der Graf des Grabfeldes, sich mit ca. 5000 qkm abquälen muß. Dabei muß Stein einer ganzen Reihe von urkundlichen Angaben Gewalt antun und sie als Irrtümer der Urkundenschreiber erklären³⁰. — Wir wollen die Kritik der alten Gaugeographie nicht fortsetzen, sondern unsere Darstellung der urkundlichen Gauangaben zu verstehen suchen, indem wir uns erst einmal die heutigen entsprechenden Zustände vor Augen führen.

a) Wir, d. h. die Geographen, kennen eine Landschaft Franken, reichend vom Fränkischen Jura im Osten und Süden bis zum Thüringer Wald im Norden, die Tauberlandschaft im Westen einschließend; bestimmte, feste Grenzen hat sie nicht. In diesem Gebiet liegen die Hohenloher Ebene, die Fränkische Platte usw., auch diese haben keine festen Grenzen; d. h. in der großen Landschaft Franken haben kleinere Teile besondere Namen. Wir könnten auch sagen: die Hohenloher Ebene ist eine Unterlandschaft der Großlandschaft Franken, nur dürfen wir bei dem Wort „unter“ nicht an eine politische oder verwaltungsmäßige Unterordnung denken. Man kann mit gleicher Berechtigung von einem Ort A (Ingelfingen) sagen, er liege in der Hohenloher Ebene oder er liege in Franken.

Im selben Sinne können wir sagen, das Grabfeld ist (zur Zeit unsrer Gauskizze) eine Landschaft, das Tullifeld, der Baringgau usw. sind Unterlandchaften der Landschaft Grabfeld. Die beiden Angaben: der Ort A liegt im Grabfeld oder der Ort A liegt im Tullifeld enthalten also keinen Widerspruch.

b) Es gibt heute einen Verwaltungsbezirk Franken mit bestimmten festen Grenzen; er ist nicht identisch mit der oben genannten Landschaft Franken, er enthält z. B. nicht das Land an der unteren Tauber, auch nicht das Land um Meiningen. Hieraus ergibt sich: die beiden Aussagen: ein Ort B liegt in Franken und ein Ort B liegt in Baden, brauchen sich nicht zu widersprechen; wenn der Ort B einen häufig vorkommenden Namen hat, z. B. Bischofsheim, so können beide Aussagen den Ort Tauberbischofsheim meinen, der in der Land-

³⁰ Stein, wie Anm. 3, insbesondere Bd. 21 S. 241 ff.

schaft Franken und im Verwaltungsbezirk Baden liegt. Wüßten wir freilich irgendwoher, daß die erste Aussage den Verwaltungsbezirk Franken meinte, so könnten sich die beiden Aussagen nicht auf denselben Ort beziehen.

Wenden wir die beiden Erkenntnisse auf unsere alten Verhältnisse an. Es hat einen Comitatus (Verwaltungsbezirk mit festen Grenzen) Grabfeld gegeben. Es hat auch eine Landschaft Grabfeld gegeben, die größer war als der Comitatus; es hat ferner einen Comitatus Volkfeld gegeben, und es wird wohl eine Landschaft Volkfeld gegeben haben, aber wir wissen nicht, ob und wie weit sie sich mit dem Comitatus deckte. Die beiden Aussagen: der Ort C liegt im Grabfeld und der Ort C liegt im Volkfeld, erlauben also von vornherein vier Deutungen. Wäre beide Male der Comitatus gemeint, so könnten die beiden Aussagen nicht denselben Ort meinen, wenn er nicht gerade auf der Grenze der beiden Comitatus läge. Meinen beide die Landschaft, so müßte die eine die Unterlandschaft der anderen sein; meint die eine die Landschaft, die andere den Comitatus, so müßte der Comitatus einen Teil der Landschaft des anderen Namens mit umfassen.

Wir ersehen aus diesen Überlegungen, daß unsere Materialdarstellung in Skizze 4 noch eingehender Deutung bedarf, ehe sie uns etwas über die Gegend aussagen kann; mit jeder Deutung kann sich freilich der Irrtum einschleichen.

Es wird sich bei unserer nachherigen Betrachtung und Bearbeitung der Gauskizze vor allem um die Frage handeln, ob die urkundlichen Aussagen jeweilig den Verwaltungsbezirk oder die Landschaft meinen, denn wir wollen ja einerseits eine Comitatuskarte und andererseits eine Landschaftskarte (Gaukarte) gewinnen. Nun heißen die urkundlichen Angaben freilich nicht bloß: Ort A im Grabfeld, im Taubergau usw., sondern „in comitatu“ bzw. „in pago“ Grabfeld, Taubergau usw. Die erste sehr selten vorkommende meint sicher den Verwaltungsbezirk, aber die zweite bei weitem vorherrschende ist leider mehrdeutig; das Wort „pagus“ wird genau so vieldeutig gebraucht wie unser deutsches Wort „Land“. „Land Bayern“ in einer amtlichen Angabe von heute meint sicher einen festbegrenzten Verwaltungsbezirk, das „Land der roten Erde“ ist ebenso sicher eine Landschaft mit unbestimmten Grenzen; nehmen wir dann noch Landleute und Landsleute hinzu, so haben wir eine Skala von Bedeutungen, die alle durch das Wort „pagus“ ausgedrückt werden können.

b) Theorie der Namensausdehnung

Der Iffgau hat seinen Namen nach der Iff, einem kleinen Nebenbach des Breitbaches, der bei Marktbreit in den Main fließt. Der Bach Iff ist in Skizze 4 eingezeichnet, seine Umgebung wagrecht schraffiert. Nur dieses schraffierte Gebiet hat den Anspruch darauf, als Landschaft Iffgau bezeichnet zu werden. Dasselbe gilt vom Rangau (schräg schraffiert) und vom Maulachgau (senkrecht schraffiert). Nun zeigt aber die Skizze 4 Iffgau-, Rangau-, Maulachgau-Orte 20, 30 und mehr km entfernt von den entsprechenden Landschaftsgauen. — Welche Ursachen haben die Namen dieser kleinen Landschaftsgaue über so weite Gebiete ausgedehnt?

Wenn wir uns diese Namensausdehnung in geschichtlich weit zurückliegender Zeit geschehen denken, kann man sich folgendes vorstellen: An der Iff, Rannach, Maulach hat je eine Sippe gesiedelt. Die Sippen haben sich vermehrt, der Nachwuchs hat sich in den benachbarten Gebieten angesiedelt und die neue Landschaft nach dem Namen seiner Heimatlandschaft benannt. Diese Ausdehnung kann in mehreren Etappen vor sich gegangen sein. — Diese Erklärung hat vieles gegen sich. Erstens wird sie in Zeiten zurückverlegt, aus denen wir so gut wie nichts wissen; zweitens werden diese Siedler schwerlich in die Wildnis des Steigerwaldes oder des Waldes südlich vom Maulachgau gegangen sein, Gegenden, die wir doch auch mit diesen Gaunamen bezeichnet finden.

Ziehen wir wieder einmal neuere, uns besser bekannte Verhältnisse zum Vergleich heran. — Es gab ein Land, das von Pruzzen (Preußen) bewohnt war: es entspricht ungefähr dem heutigen Ostpreußen. Um 1200 gab es einen Verwaltungsbezirk „Land der Preußen“ (genauer „Ordensland der Preußen“); es war bereits größer als das von den Pruzzen bewohnte Land. Nach 1700 gab es ein noch viel größeres Preußen als Verwaltungsbezirk, das die Mark Brandenburg mit umfaßte. So hat ein an sich unbedeutender Gebietsname einem sehr viel größeren Verwaltungsbezirk seinen Namen aufgeprägt.

Deuten wir mit diesen Kenntnissen unsere alten Verhältnisse. Wir hatten dort ein kleines Land der Preußen, das seinen Namen sinnvoll als Wohngebiet der Pruzzen führte; wir haben hier eine kleine Landschaft Iffgau, die ihren Namen sinnvoll als das von der Iff durchflossene Gebiet führt. Dort wurde das vom Wohngebiet der Pruzzen weit entfernte Gebiet der Mark Brandenburg als preußisches Gebiet bezeichnet,

hier finden wir den weit von der Iff entfernten Steigerwald als im Iffgau gelegen bezeichnet. Dort wissen wir, daß die Kurfürsten von Brandenburg einen Verwaltungsbezirk (Königreich) geschaffen haben, dem sie den Namen Preußen gaben. Hier wissen wir, daß Karl der Große bzw. einer seiner Vorgänger oder Nachfolger einen Verwaltungsbezirk (Comitat) geschaffen hat, für den der Name Iffgau überliefert ist. Wenn wir den Satz lesen: Halle liegt in Preußen, so ziehen wir ohne weiteres den Schluß: Halle liegt im Verwaltungsbezirk (Königreich) Preußen und suchen nicht etwa Gründe, wie und weshalb die Pruzzen etwa nach Halle gezogen sein könnten. — Wenn wir den von der Iff weit entfernten Steigerwald als im Iffgau gelegen bezeichnet finden, so wird entsprechend der Steigerwald im Verwaltungsbezirk (Comitat) Iffgau gelegen haben.

Wir erhalten so die Möglichkeit, aus der reinen Namensangabe: Ort A liegt im Iffgau auf die Zugehörigkeit des Ortes zum Comitat Iffgau zu schließen, wobei wir das in den Urkunden beigefügte Wort „pagus“, das mehrdeutig ist, ganz außer Acht lassen können. Mit dieser Methode werden wir aus der Skizze 4 Anhaltspunkte zur Gebietsbestimmung von mehreren Comitaten erhalten.

Wir werden die Methode noch um einen Schritt erweitern. Wenn wir bei einem Gau, dessen Name nicht als Comitatsname überliefert ist, eine Namensausdehnung der oben besprochenen Art feststellen, so dürfen wir vermuten, daß auch hier ein Verwaltungsbezirk die Namensausdehnung verursacht hat. Es bleibt dann in jedem Falle zu untersuchen, ob der Verwaltungsbezirk ein Comitat war³¹.

³¹ In der oben Anm. 20 genannten Abhandlung: Über den Rangau und in einer früheren Abhandlung: Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl (Jhb. f. fr. Lf. 8/9, 1949) hat E. Frhr. v. Guttenberg eine entsprechende, in ihrer Begründung wesentlich tiefer gehende Theorie entwickelt, die kurz skizziert werden möge.

Die Franken der Merowingerzeit gründeten bei Windsheim einen Königshof; die Umgegend nannten sie nach dem vorbeifließenden kleinen Bach Ranna Rangau. „Diese Bildung kleiner „Urgaue“ um einen Königshof an einem namengebenden kleinen Bach, diese Gruppensiedlung von -heim-Orten mit einigen orientierten Namen besteht nun keineswegs vereinzelt, sie läßt sich sogar sehr häufig beobachten. Solche Siedlungsgruppen in „Urgauen“ finden sich an der Maulach bei Crailsheim, an der Gollach um Gollhofen, an der Iff um Seinsheim, an der Volkach um Gerolzhofen, an der Ehe um Herbolzheim, an der Schwalb um Gochsheim, ja selbst im Ansatz an der Regnitz abwärts von Forchheim. Aus allen diesen Kleingauen, die vom Nachbar meist durch Waldstreifen getrennt sind, haben sich Großgaue ge-

Die für die Herstellung der Comitatskarte gefundenen Ergebnisse werden wir in Skizze 5 darstellen, die Landschaftsgaue in Skizze 6. In der üblichen Weise wird dabei die Größe der Buchstaben die verhältnismäßige Größe der Gaue darstellen, die Länge des Namens die Erstreckung des Gaus in dieser Richtung angeben. Nicht darstellbar bleibt die Erstreckung des Gaus senkrecht zur Richtung des Namens.

c) Comitatsgebiete und Landschaften

Der R a n g a u hat seinen Namen von der Rannach, die in Skizze 4 eingetragen ist; sie fließt weiter in die Aisch. Die in Skizze 4 schräg schraffierte Umgebung der Rannach ist der Landschaftsgau Rannach und ist in dieser Ausdehnung in Skizze 6 eingetragen. — Rangau ist als Comitatsname überliefert; also sind alle Rangauorte außerhalb des Landschaftsgaus nach unseren obigen Erörterungen Orte des Comitats Rangau. Das durch sie bestimmte Gebiet ist in Skizze 5 senkrecht schraffiert.

Für den I f f g a u gilt wörtlich dasselbe; sein Gebiet ist in Skizze 5 schräg schraffiert. Zu ihm gehört auch Ailsbach im Comitats des Grafen Ramwold, weil es als im Iffgau gelegen bezeichnet wird; oben S. 26 konnten wir die Comitatszugehörigkeit nicht entscheiden.

Die Skizze 4 gibt keinen Hinweis dafür, daß ein Teil des Gollachgaus zum Comitats Iffgau gehört. Das ist jedoch kein Argument gegen die Richtigkeit unserer Methode. Dieses Argument läge nur dann vor, wenn die Skizze 4 Hinweise dafür enthielte, daß dieser Teil des Gollachgaus nicht zum Comitats Iffgau gehören könne.

bildet, die gar keine Beziehung mehr zum ursprünglich namengebenden Bachlauf besitzen und doch den Namen des Urgaus führen: der Maulach-, Gollach-, Iff- und Radenzgau, die Gaue Volk(ach)- und Sualafeld. Nur der kleine Ehegau fand keinen Raum mehr, über seinen ursprünglichen Bereich im Winkel zwischen einschließenden Höhenzügen hinauszuwachsen.“

Nachdem die nähere Umgebung des Königshofs, der Urgau, besiedelt ist, wird die weitere Umgebung mit fränkischem Volkstum erfüllt, „wir stoßen auf das großzügige Werk einer neuen „staatlich“ organisierten Kolonisation, verbunden mit einer planmäßigen Raumgliederung.“ Sie ist das Werk Karl Martells. „Eben damals wurde in den Gauen „der östlichen Franken“ die „Grafschaftsverfassung“ planmäßig durchgeführt, wurden scharfe, durch Wasserscheiden und Flußläufe bestimmte Grenzlinien gezogen und die erweiterten Großgaue mit den Namen der alten „Urgaue“, aus denen sie entstanden sind, jeweils einem Grafen ... unterstellt.“

Die Maulach, die dem M a u l a c h g a u den Namen gegeben hat, ist ein kleiner Fluß, der in die Jagst fließt; wir finden wieder Maulachgauorte weit außerhalb des Landschaftsgaues. Also muß es einen Verwaltungsbezirk namens Maulachgau gegeben haben. Als Comitatsname ist er nicht überliefert. Da jedoch das Gebiet der Maulachgauorte dem Gebiet der Comitatus Iffgau und Rangau an Größe nicht nachsteht, werden wir kaum fehlgehen, wenn wir einen Comitatus Maulachgau annehmen. Sein Gebiet ist in Skizze 5 schräg schraffiert.

Der N e c k a r g a u gehört eigentlich nicht mehr in unser Gebiet; wir betrachten ihn, weil er ein außerordentlich instruktives Beispiel für unsere Theorie bildet. Wir finden Neckargauorte längs des ganzen Neckars dicht zu beiden Seiten des Flusses. Diese Orte bezeichnen deutlich die Landschaft Neckargau, und wir beachten, daß sich die Landschaftsbezeichnung nicht weit vom Fluß entfernt. Im Oberlauf des Neckars, am Südrand unserer Skizze, liegt eine Gruppe von Neckargauorten erheblich weit vom Neckar entfernt. Gemäß unserer Theorie werden wir sie sofort als Comitatusorte eines Comitatus namens Neckargau ansprechen. Tatsächlich wird einer von ihnen, Kirchheim, (das unterstrichene N in Skizze 4) als im Comitatus Neckargau gelegen bezeichnet.

Im Neckargau haben wir das erste Beispiel eines sehr ausgedehnten Landschaftsgaues; der Comitatus gleichen Namens umfaßt nur einen kleinen Teil von ihm.

Der Neckargau ist auch ein Musterbeispiel für die Schwierigkeiten, die die alte Gaugeographie mit ihrer Auffassung der Gae hatte. Spruner-Menke gibt da, wo der Comitatus Neckargau liegt, ein umgrenztes Gebiet mit der Bezeichnung Neckargau; die Landschaft um den Neckar weiter nördlich bezeichnet er nicht als Neckargau, sondern mit anderen Gaunamen und deutet die Neckargauorte nur durch rot unterstrichene Ortsnamen an. — Stein bezeichnet gerade dieses nördliche Gebiet als Neckargau und läßt die Namen der kleinen Gae weg, die Spruner-Menke dort angibt. Dabei kommt er noch zu folgenden Schwierigkeiten. „Die Ortschaften Larbach, Sulzbach, Alanza, Zimbra, Beninheim, zumeist in die Wingarteiba gesetzt, werden vom Codex Laureshamensis auch in den Neckargau gesetzt, dagegen Gundolsheim, das sonst in den Neckargau gehört, von C. L. num. 3654 in die Wingarteiba.“ — Wir fügen noch hinzu, daß Beninheim, das wohl Bienau ist und von Stein an der einen Stelle auch so gedeutet wird, in der Karte an der Stelle von Billigheim gezeichnet wird, weil es

dort wenigstens an der Grenze von Neckargau und Wingarteiba liegen würde. Beninheim wird im Neckargau, in der Wingarteiba und im Waldsassengau genannt. Für uns bestehen keine Schwierigkeiten. Warum sollen sich die Landschaften Neckargau und Waldsassengau nicht überschneiden, das tun doch Landschaften, da sie keine feste Grenzen haben, heute auch. Und wenn dann Orte auch noch in der Wingarteiba genannt werden, so lagen sie eben auch im Comitatus Wingarteiba.

Der Radenzgau ist benannt nach der Regnitz; ob es aber eine Landschaft Radenzgau wirklich gegeben hat, darüber kann man im Zweifel sein, wenn man sich einmal klar macht, wie Landschaftsnamen wohl entstanden sein mögen. Wir können die Frage auf sich beruhen lassen. Anspruch auf die Bezeichnung als Landschaft Radenzgau hätte wohl nur das Gebiet zu beiden Seiten der Regnitz; im westlichen Einzugsgebiet der Regnitz liegen Iffgauorte und Rangauorte. Auf keinen Fall gehören zur Landschaft Radenzgau Staffelstein und Ebensfeld am Main und die beiden Orte Schlopp und Selbitz weit im Nordosten. Sie sind auf jeden Fall Orte des Comitatus. Sein Gebiet ist in Skizze 5 wagerecht schraffiert.

Anrecht auf die Bezeichnung Saalegau hat zunächst wieder die Gegend rechts und links der Saale, im weiteren Sinne das gesamte Einzugsgebiet der Saale. Nun finden wir in Skizze 4 Flieden und Schweben, das man für Suuabriod hält²², im Saalegau genannt, während sie im Einzugsgebiet der Fulda liegen. Weiter südlich liegen die Saalegauorte Mottgers und Sterbfritz im Quellgebiet der Kinzig, die weiter nach Westen in den Main fließt. Ein Comitatus Saalegau wird urkundlich genannt, die vier Orte müssen zu ihm gehört haben, weil sie außerhalb der Landschaft Saalegau liegen.

²² Suuabriod könnte ebensogut Schwebenried (S² in Skizze 4) sein, das am Mittellauf der Wern liegt. In der betr. Fuldaer Tradition heißt es: in pago Salagowe in Flidenero marcu et in villa Suuabriod. Förstemann und Stein nehmen Schweben dafür, wohl weil dieser Ort dicht bei Flieden liegt. Nun könnte man freilich den Text auch so lesen: es wird übertragen a) Gut in der Flidener Mark, b) in der villa Suuabriod, wofür man Schwebenried hätte nehmen können; aber dann entstand bei der bisherigen Auffassung der Gaue die Schwierigkeit, daß Schwebenried nicht im Saalegau, sondern im Werngau liegt. Bei unserer Auffassung der Gaue, wo der Landschaftsgau Werngau eine Teillandschaft im Landschafts- oder Comitatusgau Saalegau ist, fällt diese Schwierigkeit weg. Die Deutung auf Schwebenried würde sogar noch eine Stütze dafür sein, daß der Comitatus Saalegau so weit nach Süden gereicht hat.

Östlich der Saale liegen die beiden Saalegauorte Rannungen und Pfersdorf (G/S in der Quellgegend der Wern) außerhalb der Landschaft der Saale, also im Comitatus Saalegau. Der erste Ort liegt nahe der Wasserscheide, aber einwandfrei außerhalb des Einzugsgebietes der Saale. Der andere liegt an der Wern, die direkt in den Main fließt.

Der südöstlichste Saalegauort ist Rheinfeld, in Skizze 4 leicht daran zu erkennen, daß er auch im Gozfeld und Werngau genannt ist. Es könnte übrigens die eine Urkunde Bergrheinfeld meinen, die andere Grafenrheinfeld; doch liegen beide Orte so dicht beieinander, daß dieser Umstand für unsere Erörterungen keine Rolle spielt. Rheinfeld liegt am Main, vom Gebiet der Saale noch durch die Wern getrennt. Es kann also seine Bezeichnung als Saalegauort nur als Comitatusort erhalten haben.

Der südwestlichste Comitatusort ist Karlbürg am Main, vom Saalegebiet wieder durch die Wern getrennt.

Nachdem Karlbürg zum Comitatus Saalegau gehört, muß auch das nordöstlich davon gelegene Eußenheim (W in Skizze 3), das 811 im Comitatus des Wigbald genannt wird, zum Comitatus gehört haben.

Damit haben wir ein großes Gebiet umrissen, das zum Comitatus Saalegau gehören muß. Es ist in Skizze 5 schräg schraffiert. In Skizze 6 steht die Bezeichnung Saalegau nur längs der Saale.

Es mag noch bemerkt werden, daß am Oberlauf der Saale von Salz an aufwärts kein Saalegauort mehr vorkommt, obgleich dort viele Orte urkundlich genannt werden. Das kann kaum Zufall sein, sondern wird darauf hinweisen, daß dieses Gebiet nicht zum Comitatus Saalegau, sondern zum Comitatus Grabfeld gehört. Ein Beweisgrund freilich wäre es nicht.

Die Orte des Taubergaues liegen zum Teil recht weit von der Tauber entfernt, aber alle noch im Einzugsgebiet der Tauber. Wir können also hier Landschaftsgau und Comitatusgau nicht sicher von einander trennen.

Die Orte des Jagstgaues liegen alle dicht am Fluß. Wir haben also kein Anzeichen dafür, daß der Jagstgau etwas anderes gewesen wäre als ein Landschaftsgau.

Vom Kochergau liegt so wenig Material vor, daß wir über ihn wesentliches nicht aussagen können. Eine Teillandschaft von ihm wird der Brettachgau gewesen sein.

Der Gollachgau hat seinen Namen von der Gollach, einem Nebenfluß der Tauber. Die für diesen Gau genannten Orte beschränken sich nicht auf das Einzugsgebiet der Gollach,

sondern liegen zum Teil im Einzugsgebiet der Steinach, die direkt in die Tauber fließt. Also haben wir hier dem Wesen nach dieselbe Namensausdehnung wie oben beim Iffgau, Rangau, Maulachgau und müssen demzufolge auf das Bestehen eines Verwaltungsbezirkes Namens Gollachgau schließen. Die Gollachgauorte nehmen ca. 250 qkm ein, und wesentlich mehr könnte ein Verwaltungsbezirk dieses Namens auch nicht eingenommen haben, da das Gebiet ringsum schon von anderen Verwaltungsbezirken beansprucht ist. Die drei einigermaßen sicher bestimmten Comitate Iffgau, Rangau und Maulachgau nehmen unserer obigen Feststellung nach einen Mindestraum von 1000 qkm ein, also kann der Verwaltungsbezirk Gollachgau kein Comitatus gewesen sein. So muß es, wenn unsere Schlüsse keinen Fehler enthalten, kleinere Verwaltungsbezirke gegeben haben, als die Comitatus es waren; das können nur die in den Urkunden gelegentlich genannten Centenen sein (in anderen Gegenden Go, Distrikt genannt).

Der **B a d a n a c h g a u** wird seinen Namen auch nach einem Wasserlauf haben, nur haftet der Name an keinem der Wasserläufe dieses Gebietes mehr. So können wir unsere Theorie auf ihn nicht anwenden. — Wenn der Ort Sonderhofen in drei verschiedenen Gauen genannt wird, so enthält das im Rahmen unserer Anschauungen keinen Widerspruch: er liegt an der Grenze der Landschaften Gollachgau und Badanachgau und gehört zum Comitatus Taubergau.

Der **E h e g a u**, gelegen im Comitatus Iffgau, stellt sich als reiner Landschaftsgau dar, seine Orte liegen alle dicht an der Ehe.

Die meisten **W e r n g a u**orte liegen an der Wern; einige allerdings nach Norden so weit vom Fluß selbst entfernt, daß man auf den Gedanken kommen könnte, es lägen hier Verhältnisse vor wie beim Gollachgau. Die Orte liegen jedoch gerade noch im Einzugsgebiet der Wern, so daß wir hier nicht mit Sicherheit auf einen Kleinverwaltungsbezirk schließen können.

Vom **S i n n g a u**, **S c h e f f l e n z g a u**, **S c h o t z a c h g a u** und **S u l m a n a c h g a u** liegt so wenig Material vor, daß wir sie nur als Landschaftsgaue an den entsprechenden Wasserläufen eintragen können.

W a l d s a s s e n g a uorte finden wir vom Einfluß der Saale in den Main bis zu Neckar und Jagst. Die südlichen Waldsassengauorte werden in anderen Urkunden als in der Wingarteiba gelegen bezeichnet. Nun wissen wir aus den Urkunden, daß es einen Comitatus Waldsassengau gegeben hat und einen

Comitat Wingarteiba, der sicher von ihm verschieden war, denn sie werden an zwei verschiedene Kirchen geschenkt. Der Comitat Wingarteiba wird im Süden gelegen haben, der Comitat Waldsassengau im Norden, wo Wingarteibaorte nicht vorkommen. — Da es nun Waldsassengauorte innerhalb des Comitats Wingarteiba, also außerhalb des Comitats Waldsassengau gegeben hat, muß es eine Landschaft Waldsassengau gegeben haben, die größer war als der Comitat gleichen Namens. Ob es auch eine Landschaft Wingarteiba gegeben hat oder ob dieser Name von vornherein nur Comitatsname war, wissen wir nicht.

Da kein Grund vorhanden ist für die Annahme, es habe eine Landschaft Wingarteiba gegeben, die größer war als der Comitat gleichen Namens, haben wir eine gewisse Berechtigung, alle für die Wingarteiba genannten Orte als zum Comitat gehörig anzusehen, und haben in Skizze 5 das Gebiet dieser Orte als Comitatsgebiet senkrecht schraffiert. In Skizze 6 ist der Name Wingarteiba mitten in das Gebiet gesetzt und in Klammern gesetzt, um anzudeuten, daß wir nicht wissen, ob es eine Landschaft dieses Namens gegeben hat und welche Ausdehnung sie hatte.

Der Name Waldsassengau wird ursprünglich nur dem Waldgebiet des Spessarts und Odenwaldes eigen gewesen sein. Wenn die Umgegend von Würzburg auch als in diesem Gau gelegen bezeichnet wird, so kann das nur geschehen sein, weil sie zum Comitat gehörte. Dasselbe gilt von dem im Mainbogen gelegenen Ort Steinsfeld. Demgemäß sind dieser Ort und die Gegend westlich Würzburg in das in Skizze 5 schräg schraffierte Gebiet des Comitats einbezogen. Der Name des Landschaftsgaues ist in Skizze 6 westlich dieser Orte gezogen.

Wir haben noch eine Gruppe von Gauen zu behandeln, deren Namen mit der Endsilbe „feld“ gebildet sind. Ihr größter Vertreter ist das *Grabfeld*. Es wird schon 735 in einem Brief des Papstes Gregor III. genannt³³. Der Brief ist gerichtet an die gesamten Optimaten und das Volk „*provinciarum Germaniae Thuringis et Hassis, Borthariis et Nistresis, Wedreis et Lognais, Suduodis et Grabfeldis*“. — Da das Grabfeld mit Thüringen und Hessen in einer Linie genannt wird, muß es damals schon eine diesen Gebieten vergleichbare Größe gehabt haben, d. h. es wird wenigstens ebensogroß gewesen sein

³³ *Tangl, Epistolae sancti Bonifatii et Lulli. Mon. Germ. Epistolae select. Bd. I, 1916, S. 68 Nr. 43.*

wie das Gebiet der Grabfeldorte in Skizze 4. Wenn wir im Süden weniger Grabfeldorte verzeichnet finden als im Norden, so müssen wir folgendes bedenken: Mit der Einführung der Comitate kamen im südlichen Teil des Grabfeldes neue Landschaftsnamen auf bzw. in bevorzugten Gebrauch, und der Name Grabfeld trat zurück. Im Norden blieb er im Gebrauch, weil hier ein Comitatus den Namen Grabfeld führte. So mag sich das alte Grabfeld sogar noch etwas weiter nach Süden erstreckt haben, als die Grabfeldorte der Skizze 4 es dartun.

Daß innerhalb einer so großen Landschaft einzelne Landschaften noch besondere Namen führten, ist nicht verwunderlich, es ist ja heute noch ebenso; und wenn die Orte dieser kleinen Landschaften von der einen Urkunde mit dem Namen der Großlandschaft bezeichnet werden, von der anderen Urkunde mit dem Namen der Kleinlandschaft, so liegt auch darin nichts auffälliges oder unregelmäßiges.

Daß das Tullifeld, der Baringgau, der Westergau, das Aschfeld und auch das Gozfeld jemals etwas anderes gewesen seien als die Namen von Kleinlandschaften, dafür gibt die Skizze 4 keinen Hinweis.

Etwas anders liegen die Dinge beim Volkfeld. Wir finden in Skizze 4 ein Gebiet, in dem die Volkfeldorte ziemlich häufig sind. Nördlich davon wird auch eine große Reihe von Orten urkundlich genannt, sie werden aber als im Haßgau oder im Grabfeld gelegen bezeichnet bis auf den einen Ort Sulzfeld, der als im Volkfeld gelegen bezeichnet wird. Das macht nicht den Eindruck, als ob die Gegend um Sulzfeld und südlich davon von Haus aus den Namen Volkfeld geführt habe; wahrscheinlicher ist es, daß Sulzfeld nur deshalb als im Volkfeld gelegen bezeichnet wird, weil es im Comitatus dieses Namens lag.

Vielleicht ist das ursprüngliche Volkfeld nur die Gegend um den Bach und den Ort Volk-ach. In Skizze 6 ist der Name Volkfeld dahin gesetzt.

Die Skizze 4 zeigt als zweiten auffälligen Volkfeldort Eibelstadt am Main südlich Würzburg; er ist von den übrigen Volkfeldorten durch das Gozfeld getrennt, wenn wir annehmen, daß das Gozfeld das ganze Gebiet des Mainbogens eingenommen hat.

Die Bezeichnung von Eibelstadt als Volkfeldort ist sehr unsicher. In Trad. 84 heißt es: „in pago Folcfeht in locis nuncupatis Isensheim et Iselingen et Cisolvestat“. Den ersten Ort deutet Stein als Eisenheim (in Skizze 4 Gz/V am Main), den

zweiten läßt er unbestimmt, zum dritten schreibt er: „statt dessen Eisolvestat zu lesen und dies für Eibelstadt zu erklären? Eibelstadt gehört aber nicht ins Volkfeld“.

Nach Angabe der MG ist die Urkunde eine Fälschung des 12. Jhs. Da jedoch auch eine Fälschung richtige Orts- bzw. Gauangaben enthalten kann, müssen wir die Angaben prüfen. Der erste Ort Isensheim = Eisenheim wird in Trad. 388 als Isanesheim im Volkfeld angegeben. Für ihn würde also die Gauangabe stimmen. Der zweite Ort Iselingen wird von den MG als ? Eisingen gedeutet. Dieser Ort liegt westlich Würzburg, kann also nicht zum Volkfeld gehört haben. Wenn die Ortsdeutung richtig wäre, wäre die Gauangabe in der Urkunde sicher falsch; solange aber die Ortsdeutung falsch sein kann, kann dieser Ort nichts entscheiden. Es bleibt noch Eibelstadt zu prüfen. Es wird von den bekannten Volkfeldorten durch Orte des Gozfeldes getrennt, kann also nicht gut zur Landschaft Volkfeld gehören, wohl aber könnte es diese Gaubezeichnung bekommen haben, weil es zum Comitatus Volkfeld gehörte, indem dieser das Gozfeld mit umfaßte. Dann müßten zum Comitatus Volkfeld auch die Orte Frickenhausen und Prosselsheim gehört haben, die 903 im Comitatus des Grafen Conrad genannt werden. Im Comitatus Volkfeld hatten wir für das Jahr 891 den Grafen Ebo nachgewiesen. Ein Graf Ebo wird um 902 getötet (das Jahr ist nicht völlig sicher)³⁴; wenn das unser Ebo vom Volkfeld ist, könnte wohl 903 Conrad diesen Comitatus inne gehabt haben. So würde, wenn sich für Iselingen ein Ort im Comitatus Volkfeld finden läßt, die Angabe der gefälschten Urkunde einen Hinweis dafür geben, daß das Gozfeld zum Comitatus Volkfeld gehörte. Entscheidendes können wir aus ihr natürlich nicht entnehmen.

Die Orte des Gozfeldes erstrecken sich über eine ziemlich große Fläche (ca. 400 qkm), aber für einen Comitatus ist diese Fläche zu klein. Wir haben es also nur in die Skizze 5 als Landschaftsgau einzutragen.

Noch kleiner sind die Gebiete des Aschfeldes und des Tullifeldes³⁵, die also auch nur Landschaftsgaue gewesen sein werden.

Zu nennen bleiben noch der Baringgau und der Westergau. Ihre Gebiete sind so klein, daß wir sie nur als Teillandschaften innerhalb des Grabfeldes ansprechen können.

³⁴ Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches III S. 524 Note 2.

³⁵ Das Tullifeld wird in den Fuldaer Traditionen mehrfach als „provincia“ bezeichnet. Eine Erklärung hat sich dafür bislang nicht finden lassen.

d) Ergebnis

Über die so erarbeitete Karte der Landschaftsgaue ist wenig zu sagen. Auffallen könnte vielleicht die größere Menge der kleinen Landschaftsgaue im Westen gegenüber der Leere im Osten. Der natürlichste Grund wird die größere Menge des Materials in den westlichen Gebieten sein, bedingt durch die Fuldaer und Lorscher Traditionen.

Die Comitatskarte 5 zeigt eine Reihe von Comitatsgebieten und eine Reihe von leeren Flecken. Zwischen den Comitaten Iffgau, Waldsassengau, Saalegau und Volkfeld liegt als leerer Fleck das Gozfeld, unser altes Schmerzenskind, über dessen Comitatsverhältnisse also auch diese Karte wieder nichts aussagt. Zwischen den Comitaten Iffgau, Rangau, Maulachgau, Wingarteiba liegt ein leerer Fleck; es ist die Gegend des Taubergaues. Die Angaben der Skizze 4 lieferten für den Comitatus Taubergau direkt keine Aufschlüsse, indirekt tritt er in Skizze 5 eben als leerer Fleck deutlich hervor. Im Südwesten ist zwischen den Comitaten Wingarteiba, Maulachgau und der Bistumsgrenze ein weiteres freies Gebiet geblieben, das ungefähr die Größe eines Comitatus hat. Dort suchten wir im ersten Abschnitt den Comitatus Kochergau, doch reichte zu seiner Bestimmung das Material nicht aus; hier tritt er als frei gebliebenes Gebiet deutlich hervor. Schließlich ist im Norden ein sehr großes Gebiet frei geblieben. Es liegt dort der Comitatus Grabfeld, aber weder die Angaben der Skizze 4 noch das Bild der Skizze 5 geben uns einen Anhalt über seine genauere Erstreckung.

Die erhaltenen Comitatsgebiete liegen reinlich nebeneinander, sie überdecken und überschneiden sich nicht, wie man das ja von ihnen auch fordern muß. Daß sich die gefundenen Comitatsgebiete mit den im ersten Abschnitt bestimmten Comitatsgebieten vertragen, werden wir erkennen, wenn wir hernach die Angaben der Skizze 3 und 5 ineinander arbeiten, um die endgültige Comitatskarte zu bekommen³⁸.

³⁸ Das Prinzip der Namensausdehnung und Namensbeschränkung und die Scheidung in Landschaftsgaue und Comitatsgaue hat sich besonders gut bewährt bei der Rekonstruktion der Comitatus zwischen Rhein, Main und Neckar (erscheint demnächst in der Zs. f. Gesch. d. Oberrheins), wo die Lorscher Traditionen häufig denselben Ort in verschiedenen Gauen nennen, was man bislang als Irrtümer der Urkundenschreiber erklärte.

Das Grabfeld in seiner Ausdehnung vom Thüringer Wald bis zum Main haben wir hier als Landschaftsgau bezeichnet. An anderer Stelle (Comitatus

Zunächst noch einige abschließende Betrachtungen über das Wesen der Gaue. Mehrere Arten von Gauen hat man schon immer unterschieden. Stälin spricht von „eigentlichen Gauen“ im Gegensatz zu bloßen Centenen; ferner meint er, „daß die Gaunamen zuweilen auch bloß geographische Benennungen waren, unabhängig von aller politischen Einteilung und vielleicht noch ererbt aus der altemannischen Zeit“³⁷. Stein unterscheidet Gaue, die Gaugrafschaften sind, von solchen, die Bezirke kleinen Umfangs waren, Centen oder Marken oder *Domanium*³⁸. Böttger unterscheidet Gaue und Untergaue, wobei die ersten solche sind, die sich mit Archidiakonaten decken. Piot unterscheidet in seiner Beschreibung der belgischen Gaue große, mittlere und kleine Gaue und sagt, daß nur die mittleren Verwaltungsbezirke waren³⁹. Wir haben oben unterschieden zwischen 1. Landschaftsgauen, die wie heutige Landschaften keine festen Grenzen haben und sich beliebig überschneiden und überdecken können; und 2. Comitatsgauen (*Comitaten*), die feste Grenzen hatten und reinlich nebeneinander lagen. Wesentlich war die Erkenntnis, daß gewisse Gaunamen, Iffgau, Waldsassengau usw., manchmal eine Landschaft, manchmal einen Comitatus bezeichnen können. Der Comitatus Waldsassengau ist reinlich geschieden vom Comitatus Wingarteiba; die Landschaft Waldsassengau aber überdeckt die Wingarteiba, sie ist größer als der Comitatus gleichen Namens. Beide gehen unter der Bezeichnung „pagus“. Die Landschaft Iffgau ist sinngemäß

in Hessen, Mskrpt. auf der Un.-Bibl. Göttingen, mit rotem Leihschein erhältlich) wurden die im oben S. 44 genannten Papstbrief von 738 angeführten „provinciae“ als vorcomitatliche Verwaltungsbezirke gedeutet. Dann würde das Grabfeld zwischen Thüringer Wald und Main als ein vorcomitatlicher Verwaltungsbezirk aufzufassen sein, der seinen Namen von einem kleineren „Landschaftsgau Grabfeld“ bekommen hätte. Dieser letztere „Landschaftsgau Grabfeld“, für dessen genauere Lage wir keinen Anhalt haben, könnte dann von derselben Größenordnung gewesen sein wie die Landschaftsgaue Tullifeld, Ashfeld, Volkfeld.

Eine weitere Analyse des Papstbriefes ergab, daß das Gebiet der Comitatus Kochergau und Maulachgau um 738 zum Bistum Konstanz und damit zu Alamannien gehört hat. Das ist insofern bemerkenswert, als Gradmann (Der Dinkel und die Alamannen. Württemberg. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde, 1901, S. 103 ff.) dieselbe Grenze zwischen Franken und Alamannen aus der Verbreitung des Dinkels gefunden hat. Ferner nimmt auch v. Guttenberg (Jahrb. f. fränk. Landesforschung 8/9, 1943, S. 36) an, daß das Sualfeld noch am Ende des 8. Jhdts. alamannisch war.

³⁷ Stälin, (s. Anm. 3) S. 275, 311.

³⁸ Stein, (s. Anm. 3) Bd. 28 S. 328.

³⁹ Piot, Les Pagi de la Belgique. Memoires Couronnais... Academie Royal... Belgique Tome 39.

das kleine Gebiet zu beiden Seiten des kleinen Wasserlaufes Iff; der Comitats Iffgau ist sehr viel größer, in ihm liegen noch andere Landschaften wie Ehegau, Badanachgau, Gollachgau.

Da das Wort „pagus“ sowohl den Landschaftsgau wie den Comitatsgau bezeichnet, enthält eine Darstellung der urkundlichen Angaben von der Form: Ort A in pago X (d. h. unsere Skizze 4) zweierlei ganz verschiedene Angaben. Die Skizze 4 ist also vergleichbar mit einer photographischen Platte, auf die zwei Aufnahmen gemacht sind, oder einer Zeichnung, auf die zwei verschiedene Holzschnitte gedruckt sind. Die beiden Aufnahmen auf einer Photographie sind wohl kaum wieder zu trennen, aber wenn man auf der ebengenannten Zeichnung das eine Bild mit roter, das andere mit grüner Farbe gedruckt hat und ein hinreichender Teil der Striche sich nicht überdecken, kann man das eine oder das andere Bild sehen, wenn man das eine Mal durch eine rote, das andere Mal durch eine grüne Brille sieht. — Entsprechend haben wir die Skizze 4 einmal mit der Comitatsbrille betrachtet und das gesehene Bild in Skizze 5 gezeichnet, das andere Mal haben wir sie mit der Landschaftsbrille betrachtet und das gesehene Bild in Skizze 6 gezeichnet. Beide Bilder sehen einfach und vernünftig aus, ein Zeichen dafür, daß sie nicht ganz falsch sein werden. Den durchschlagenden Beweis für die Richtigkeit unseres Weges liefert aber die Skizze 5 insofern, als sie in wesentlichen Zügen mit der im ersten Abschnitt bestimmten Comitatskarte (Skizze 3) übereinstimmt.

IV. DIE ENDGÜLTIGE COMITATSKARTE

In Skizze 7 wurden zunächst die Eintragungen der Skizzen 3 und 5 vereinigt — die Schraffuren in 5 wurden weggelassen, die Gebiete sind durch die randlichen Gauorte leicht zu erkennen. Wenn für einen Ort in beiden Skizzen eine Signatur gegeben war, wurden diese beiden Signaturen in Skizze 7 durch einen schrägen Strich getrennt. Darnach wurden die Grenzen jedes Comitats so gezogen, daß jeder Ort, der im ersten und zweiten Abschnitt (Skizze 3), und jeder Ort, der im dritten Abschnitt (Skizze 5) für jeden Comitats bestimmt war, innerhalb des Comitats liegt.

Daß das möglich war und daß die Comitats dabei eine vernünftige Gestalt bekommen haben, ist nicht so selbstverständ-

lich, wie es vielleicht zunächst erscheinen mag. Es hätte doch ebensogut ein im dritten Abschnitt für einen Comitatus bestimmter Ort innerhalb von Orten liegen können, die im ersten und zweiten Abschnitt für einen anderen Comitatus bestimmt waren, d. h. es hätten Enklaven und Exklaven entstehen können. Ebenso hätte ein Comitatus mit einer langen Zunge in einen anderen Comitatus hineinragen können. Wenn beides nicht eingetreten ist, so ist das ein starker Beweis dafür, daß unsere Methode richtig war und daß wirklich die Comitatus geschlossene Verwaltungsbezirke waren, die wie ein Netz die Landschaft bedeckten.

Wir wollen nicht alle Grenzen beschreiben, sondern nur auf die Grenzstücke etwas näher eingehen, die am wenigsten sicher sind oder wo eine gewisse Willkür die Grenzziehung bedingt hat.

Die vier Comitatus Iffgau, Rangau, Maulachgau und Taubergau haben sicher nahe an Rothenburg herangereicht. Wenn in der Skizze der Ort selbst als Eckpunkt gezeichnet ist, so ist das weithin Willkür. Der Wald östlich Rothenburg soll im Rangau und Maulachgau liegen; ob die Grenze beider Comitatus innerhalb des Waldes von Norden nach Süden oder, wie wir sie gezeichnet haben, von Westen nach Osten geht, ist mit unserem Material nicht zu entscheiden.

Die Grenze zwischen den Comitatus Wingarteiba und Kochergau haben wir auf die Wasserscheide von Jagst und Kocher gelegt. An der Jagst liegen noch Orte der Wingarteiba; ob am Kocher auch noch welche liegen, wissen wir nicht, es ist jedoch unwahrscheinlich.

Weithin willkürlich sind die Grenze der Comitatus Wingarteiba und Waldsassengau und das westlichste Stück der Grenze zwischen den Comitatus Waldsassengau und Saalegau.

Das nördlichste Stück der Grenze zwischen den Comitatus Grabfeld und Radenzgau haben wir so gelegt, daß das ganze Einzugsgebiet der Itz zum Grabfeld gehört.

Unklar bleibt die Begrenzung der Comitatus Saalegau und Volkfeld, weil die Comitatuszugehörigkeit des Gozfeldes sich nicht sicher hat bestimmen lassen. Wir wollen noch einmal die verschiedenen Möglichkeiten kurz zusammenstellen.

Wir haben oben (S. 27 f.) die Möglichkeit eines selbständigen Comitatus Gozfeld erwogen; er hätte das ganze Gebiet der Wern umfaßt haben müssen, um eine den anderen Comitatus vergleichbare Größe zu haben. Eine Erstreckung bis dahin ist unwahrscheinlich geworden, nachdem wir Karburg und Rhein-

feld als Orte des Comitats Saalegau erkannt haben. So bleibt zu erwägen, welchem der umliegenden Comitats das Gozfeld zugehört haben könnte.

Die Zugehörigkeit zum Comitats Waldsassengau ist unwahrscheinlich; denn die oben (S. 25 f.) behandelte Grenzfestsetzung der Mark Würzburg, die vom Waldsassengau ausgeht, hätte sich dann nicht bloß auf das linke Mainufer beschränkt.

Im Gozfeld liegen die beiden Orte Prosselsheim und Frikkenhausen, die 903 im Comitats des Grafen Conrad genannt werden. Im Comitats Saalegau haben wir 901 den Grafen Adalbert nachgewiesen, 914 Hessi; im Comitats Volkfeld haben wir 891 Ebo (der wahrscheinlich 902 getötet wird) und 911 Hessi als Grafen. Ein Graf Conrad (der 905 im Kampf getötet wird) paßt also in beide Comitats gleich gut. — Nachdem der Comitats Saalegau bis Karlburg reicht, gehört zu ihm auch Eußenheim, das 811 im Comitats eines Grafen Wigbald genannt wird. Wenn (freilich 100 Jahre später) ein Graf Wigbald Zoll in Würzburg erhebt, so könnte er der Familien- und Rechtsnachfolger des ersten Wigbald sein, und das spräche für die Zugehörigkeit des Gozfeldes zum Comitats Saalegau. Andererseits wird in der (freilich gefälschten) Urkunde Karls des Großen Eibelstadt im Volkfeld genannt (o. S. 43 f.), und das spricht für eine Zugehörigkeit zum Comitats Volkfeld. Die Gründe für die Zugehörigkeit zum einen Comitats sind also ebensogut und ebensoschlecht wie die für den anderen.

Zu welchem Comitats auch immer das Gozfeld gehört, dieser hätte zwei Namen gehabt. Das kommt zwar öfter vor, doch ist dann der eine Name von der Gerichtsstelle genommen, der andere von der Landschaft. Ein Comitats mit zwei von der Landschaft genommenen Namen ist sonst rechts des Rheines nicht bekannt. Aber links des Rheines haben wir eine vollkommene Parallele. An der Saône liegt ein Comitats Hatoariorum⁴⁰, eine Centene von ihm heißt Oscarensis⁴¹, und eine Urkunde nennt einen Ort „in comitatu Oscarense“⁴². — Dieser Fall ist insofern ganz analog, als auch das Gozfeld seiner Größe nach wohl eine Centene gewesen sein kann.

Da wir die Comitatszugehörigkeit des Gozfeldes nicht entscheiden können, haben wir es gegen die beiden Comitats durch eine punktierte Linie abgegrenzt. Vielleicht läßt sich

⁴⁰ Beschreibung der Reichsteilung von 839. Annales Bertiniani hg. v. G. Waitz. MG SS in usum scholarum Bd. V.

⁴¹ Longnon, Atlas historique de la France. S. 96 Anm. 10.

⁴² D K III 155 a. 887.

auf Grund von spätmittelalterlichem Material eine Entscheidung fällen.

Die Comitatsverfassung hat sich vom 11. Jh. an aufgelöst, aber nicht so wie sich ein Stück Zucker im Wasser auflöst, indem seine Form völlig verschwindet, sondern eher so, wie man ein Werkstück oder ein Kunstwerk zertrümmert. So wie man aus zertrümmerten Ziegelsteinen ihre alte Form rekonstruieren kann und wie man aus Trümmern einer Statue auf die ganze Statue zurückschließen kann, so können uns auch die Comitatsrümmmer Aufschluß über die alten Comitate geben. Wenn man nur erst einmal anfängt, in den spätmittelalterlichen Zuständen Trümmer von Comitaten zu suchen, wird man erstaunt sein über die Menge dessen, was sich erhalten hat⁴³.

Einige Beispiele aus unserem Gebiet und aus anderer Gegend mögen eine Vorstellung dieser Trümmer vermitteln. Die Grafen von Henneberg sind sicher irgendwie Rechtsnachfolger im Comitats Grabfeld, der wahrscheinlich im 11. Jh. in seine drei Unterteile zerschlagen wurde. Einer dieser Teile könnte wohl die „Pflege Coburg“ sein. Ihre Ost- und Südgrenze würde uns dann die entsprechenden Stücke der Grenzen des alten Comitats Grabfeld liefern. — Beim Besitz der Grafen von Henneberg mußte man natürlich scharf unterscheiden zwischen dem, was sie aus dem alten Grabfeld übernommen haben, und dem, was sie später durch Kauf oder Erbe dazu erworben haben. Ferner wird es sich weniger um den Besitz von Land handeln als vielmehr um den Besitz von Gerichtsrechten; diese sind alte Comitatsrümmmer.

Die Zenten, die Knapp und Weller^{43a} nennen, sind sicher nicht die alten Centenen (Comitatsdrittel), sondern Zerfallsprodukte von ihnen. Sie sind zu klein, als daß man die Comitats aus ihnen rekonstruieren könnte, wohl aber werden sie gelegentlich helfen können, für die Comitats, die wir roh bestimmt haben, Teile der Grenzen genauer festzulegen. So könnte z. B. die Zent Jagstberg ein Stück der Südgrenze des Comitats Taubergau genauer bestimmen.

Die Grafen hatten in ihrem Comitats sicher auch die Aufsicht über Maß und Gewicht. Sie werden in einem Ort X ihres Comitats Normalmaße aufbewahrt haben. Dann wurde in die-

⁴³ Für den Osten unseres Gebietes haben das schon weithin durchgeführt: v. Guttenberg, Territorienbildung am Obermain, und Kraft, s. Anm. 22.

^{43a} Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. 1907. — Weller, Die Zentgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken. Mainfr. Jahrb. 4. 1952.

sem Comitatus nach X-er Maß gemessen. Im Nachbarcomitatus, wo das Normalmaß im Ort Y lag, entsprechend nach Y-er Maß. Orte, die im späten Mittelalter nach X-er Maß messen, haben höchst wahrscheinlich zu einem anderen Comitatus gehört als Nachbarorte, die nach Y-er Maß messen. — Häufig sind auch die Namen der Maße verschieden. Nach Landau⁴⁴ mißt man in der Wetterau nach Achtel, Simmern, Sechter und Gescheid, im benachbarten Oberlahngau nach Malter, Mott, Meiste, Sefter, Mäßchen. Im Grabfeld mißt man nach Malter, Maß und Köpfchen, und es wäre für die Rekonstruktion der Comitatus sehr aufschlußreich, festzustellen, ob sich diese Maße auf die große Landschaft Grabfeld erstrecken oder auf den Comitatus Grabfeld beschränken.

In Weistümern heißt es gelegentlich: ein schadhafter Mann (Dieb oder Mörder) dürfe verfolgt werden bis zu den Orten X, Y, Z, die oft 10–20 km vom Weistumsort entfernt sind. Die genannten Orte sind dann sehr wahrscheinlich die Grenzpunkte eines alten Hochgerichtsbezirks, d. h. eines Comitatus.

Ferner hatten die Grafen innerhalb ihres Comitatus die Aufsicht über die öffentlichen Straßen und die Zollerhebung. Demgemäß werden alte Zollstellen, soweit sie sich erhalten haben, Grenzpunkte der alten Comitatus sein. Aus der Aufsicht über die öffentlichen Straßen hat sich das spätere Geleitsrecht entwickelt, und wiederum werden alte Geleitsgrenzpunkte Grenzpunkte der alten Comitatus sein. Nun haben sich freilich besonders mit dem Aufkommen der Städte die Handelsstraßen verlagert, und mit den neuen Straßen sind neue Zollstellen und neue Geleitsgrenzpunkte entstanden, die wegen der neu entstandenen Territorien nicht immer auf alten Comitatusgrenzen zu liegen brauchen. Andererseits war das Geleitsrecht noch lange Zeit Reichslehen und wird als solches comitatusweise verliehen worden sein, wodurch auch neue Geleitsgrenzpunkte auf alte Comitatusgrenzpunkte zu liegen kamen. So wird das Studium der Zollstellen und der Geleitsgrenzpunkte dazu helfen können, die oben aus den Kaiserurkunden roh bestimmten Comitatusgrenzen genauer festzulegen. Eine begonnene Kartierung der Geleitsgrenzpunkte in der Gegend der Comitatus Taubergau und Maulachgau⁴⁵ hat eine Reihe von Geleitsgrenzpunkten auf den Grenzen dieser Comitatus ergeben.

⁴⁴ Landau, Beschreibung des Hessengaues.

⁴⁵ K. Weller, Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg. Württbg. Vierteljahrsh. N. F. 33, 1927.

Johannes Müller, Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg

Wenn die Zent Möckmühl das Geleit von Neusaß bei Schöntal durch den Harthäuser Wald bis an den Neckar hat^{45a}, so wird wohl der Comitatus Wingarteiba, zu dem die Zent Möckmühl gehört, bis an Neusaß gegangen sein. Die Südgrenze der Straße, die auf der Wasserscheide zwischen Kocher und Jagst liegt, wird die Grenze der Comitatus Wingarteiba und Kochergau gewesen sein.

Ein besonders aufschlußreiches Beispiel sei etwas genauer dargestellt. Das Coburger Geleit ging unter anderem bis „gen Trübenbach an die Marter“⁴⁶. Fischer sucht diesen Geleitgrenzpunkt südöstlich Trübenbach, wo früher die Grenze der Pflege Coburg gegen Bamberg lief. Nach Angaben einiger Einwohner von Trübenbach lag aber der Martelbusch nordwestlich Trübenbach, halbwegs nach Weidhausen, wo auch eine kleine Wallanlage zu sehen ist. Das hätte einen Widerspruch zu unserer obigen Auffassung bedeutet, wenn Trübenbach ursprünglich zur Pflege Coburg gehört hätte, die ihrerseits ein Teil des Comitatus Grabfeld ist. Genauere Nachforschungen ergaben, daß Trübenbach und Weidhausen dem Kloster Sonnenfeld, das zur Pflege Coburg und zum Bistum Würzburg gehört, bei seiner Gründung vom Bischof von Bamberg geschenkt wurde, wobei sich aber der Bischof die Hoheit in diesen Orten vorbehalten. Diesen Vorbehalt erneuert er 1533 nochmals⁴⁷. Diese Hoheitsrechte werden sich davon herleiten, daß dem Bistum Bamberg 1008 der Comitatus Radenzgau vom Kaiser geschenkt worden war. Also lief die Grenze der Comitatus Grabfeld und Radenzgau auf der Nordgrenze der Fluren von Trübenbach und Weidhausen, auf der auch der Martelbusch liegt. Auf dieser Grenze stehen noch zwei große Grenzsteine der Jagdgrenze des Herzogs Casimir von ca. 1600. Außerdem ergibt sich wieder einmal ein Kloster an der Grenze zweier Comitatus.

Nachdem man die Grenzen der Comitatus roh kennt, werden auch Flurnamen gelegentlich guten Sinn bekommen und dann ihrerseits wieder der genaueren Grenzbestimmung dienen können. Die Silbe „lag“ bedeutet heute noch im fränkischen Sprachraum „Grenze“. Als „lacafeld“ und „lac eil“ kommt sie schon um 1000 in der Beschreibung der Hildesheimer Diöze-

und Frankfurt. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. V, 1907.

^{45a} Mainzfr. Jahrb. 4, 1952, S. 16. — Hohenlohisches Urkundenbuch hg. v. Weller. Bd. III Nr. 180.

⁴⁶ W. Fischer, Coburger Straßen und Verkehrswesen. 1939. (Manuskript im Staatsarchiv Coburg).

sangrenze vor⁴⁷. Ein Lachhäusle liegt auf dem Kamm des Schwarzwaldes (Ecke der Comitate Breisgau, Alpe-Klettgau und Baar); Lakenhäuser liegen auf dem Kamm des böhmisch-bayerischen Waldes nördlich Passau; einen lachenden Stein nennt Baumann⁴⁸ in der Scherra. Lagsteine, Logsteine, Lügensteine werden auch hierher gehören. — Es wird kein Zufall sein, wenn an der Südgrenze des Comitats Grabfeld bei Trübenbach und bei Zeikhorn⁴⁹ je eine Pfitsche vorkommt, beide Male am Durchgang einer alten Straße durch die Comitatsgrenze, und ein Pfizhof zwischen Sindringen und Jagsthausen liegt an der alten Straße zwischen Kocher und Jagst, die die Grenze der Comitate Kochergau und Wingarteiba gebildet haben wird. Westlich Celle liegt an der Hildesheimer Diözesangrenze, wo eine alte Straße hindurchgeht, der Flurname Pitsche. Bitsche heißt in Schlesien der Durchlaß durch einen Grenzverhau.

V. COMITATE UND KIRCHLICHE GLIEDERUNG IM BISTUM WÜRZBURG

a) Die kirchliche Gliederung ·

Die älteste eingehende Nachricht über die Gliederung des Bistums Würzburg gibt der sog. Liber synodalis aus der Mitte des 15. Jhs. Er ist neu herausgegeben und eingehend behandelt von Bendel in den Würzburger Diözesangesichtsblättern Jg. 2 (1934).

Im Liber synodalis werden die Kirchen und Kapellen von 18 Landkapiteln aufgezählt, die in 10 Archidiakonate zusammengefaßt sind. Dazu kommen noch die Gebiete von Würzburg und Fulda. Bendel hat die Kirchorte von Anfang bis zu Ende durchnumeriert und gibt in seiner Karte zu jedem Ort Namen und Nummer an. In der Skizze 8 sind die Namen der Orte weggelassen und für jeden Ort nur die Nummer eingetragen. Um dreistellige Zahlen zu vermeiden, sind die Orte

⁴⁷ J. Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg Bd. 4 S. 194.

⁴⁸ Baumann, Gaugrafschaften im württemb. Schwaben. 1879. S. 151.

⁴⁹ Knauer, Die Altstraße von Erfurt nach Hallstadt. Fränkische Blätter 5. Jhg. 1953. S. 94.

jedes Landkapitel für sich numeriert⁵⁰ und in der Skizze durch Schrägstellen, Unterstreichen, Überstreichen usw. von einander unterschieden. Dadurch ermöglichte sich ein kleiner Maßstab, und die gegenseitige Lage der Orte wurde leichter erkennbar. Die Grenzen der einzelnen Landkapitel sind aus der Karte von Bendel übernommen; leider ist nicht ersichtlich, wie sie gewonnen sind. Die Archidiakonate sind verschieden schraffiert, um sie deutlicher von einander abzuheben.

Die Bedeutung der Reihenfolge, in der die Orte der einzelnen Landkapitel genannt werden, hat Bendel schon hervorgehoben; er erkennt in ihr den Reiseweg, den der Archidiakon bei seiner jährlichen Visitation einschlug. Wir wollen im Folgenden die Reihenfolge noch genauer analysieren und einige weitere Erkenntnisse gewinnen.

Beim Landkapitel IXc Coburg springen wir mit den ersten 10 Orten kreuz und quer durch das Gebiet. Bei der weiteren Aufzählung werden zwar gelegentlich mehrere beieinanderliegende Orte hintereinander genannt, aber dann folgen je wieder weit entfernte Orte. — Offenbar werden zunächst die älteren bzw. bedeutenderen Kirchen genannt und dann die von ihnen abzweigigen Kirchen. Zu dieser Auffassung würde

⁵⁰ Die Skizze ist eine Verkleinerung der Karte von Bendel unter Weglassung der Namen, Flüsse usw. Die Kirchen sind nur durch Nummern angegeben, die in jedem Kapitel wieder mit 1 anfangen, während Bendel die Kirchen durchnumeriert. Um den Vergleich zu erleichtern, sind in der folgenden Aufstellung der Archidiakonate und Kapitel jeweilig die ersten Nummern der Bendel'schen Aufzählung genannt.

- I. Kap. Kitzingen (B. Nr. 1 ff.).
- II. Kap. Münnerstadt (B. Nr. 38 ff.).
- III. Kap. Gerolzhofen (B. Nr. 113 ff.).
- IV. Kap. Iphofen (B. Nr. 151 ff.).
 - Darin: „In plaga Uffenheim“ (B. Nr. 185 ff.).
 - Kap. Schlüsselfeld (B. Nr. 218 ff.).
- V. Kap. Windsheim (B. Nr. 243 ff.).
 - Kap. Langenzenn (B. Nr. 315 ff.).
- VI. Kap. Crailsheim (B. Nr. 330 ff.).
 - Kap. Künzelsau (B. Nr. 380 ff.).
 - Kap. Hall (B. Nr. 428 ff.).
- VII. Kap. Weinsberg (B. Nr. 465 ff.).
 - Kap. Buchen (B. Nr. 528 ff.).
- VIII. Kap. Karlstadt (B. Nr. 595 ff.).
- IX. Kap. Geisa (B. Nr. 690 ff.).
 - Kap. Mellrichstadt (B. Nr. 739 ff.).
 - Kap. Coburg (B. Nr. 807 ff.).
- X. Kap. Ochsenfurt (B. Nr. 849 ff.).
 - Kap. Mergentheim (B. Nr. 898 ff.).

der Umstand passen, daß zuletzt nur Primissaria und Vicaria genannt werden.

Den gleichen Typ der Aufzählung zeigt das Landkapitel IV 1 Iphofen (ohne Plaga Uffenheim) und die Plaga Uffenheim selbst (IV' 1). In IV 1 wird aber die Primissaria Sommerach (5) hinter Gerlachshausen (4) genannt, zu dem sie wahrscheinlich gehört, und in IV' 1 das neu gegründete Unter-Ickelsheim (11) hinter Gnötzheim (10), von dem es offenbar abgezweigt ist. Ferner zeigt den gleichen Typ IV 2 Schlüsselfeld.

Ganz anders ist die Aufzählung im Landkapitel I Kitzingen. Sie beginnt im SW mit Eibelstadt, geht in der westlichen Hälfte des Landkapitels nach Norden und in der östlichen Hälfte zurück nach Süden. Hier könnte man zunächst an einen Reiseweg denken. Betrachten wir jedoch die Reihenfolge etwas genauer. Vom Ort 6 aus würde man doch zunächst 9 besuchen und dann erst 7 und 8; und von 12 aus würde man nach 18, 17, 13 gehen; ebenso von 26 nach 28, 27, 29, 33, 30. (Die Orte 36 und 37 sind offenbar Nachträge.)

Vom selben Typ ist die Aufzählung in III Gerolzhofen; nur geben die Nummern 11–15 keinen vernünftigen Reiseweg.

Beim Landkapitel V 2 Langenzenn würde man als Reiseweg 6, 8, 7, 9 erwarten.

Zum selben Typ können wir die Aufzählung beim Landkapitel X1 Ochsenfurt rechnen und beim Landkapitel VI3 Hall. Beim ersteren werden zunächst die Kirchen des nördlichen Zipfels aufgezählt, dann folgen die Kirchen in einem schmalen Streifen rings um das Landkapitel, schließlich werden die Kirchen des Inneren aufgezählt, indem man in mehreren Schlangenlinien hindurch geht. So kommen die Kirchen von Hohestadt (45) und Darstadt (46) fast an das Ende zu stehen, während sie doch von den nur 2 km entfernten Orten Ochsenfurt (14) bzw. Goßmannsdorf (12) leicht hätten besucht werden können. — Die Schlangenlinienform, die wir hier nur im Innern haben, ist bei Hall von vornherein eingehalten. Auch da passen die Orte 35 und 36 schwer in die Vorstellung eines Reiseweges, von anderen Unebenheiten ganz abgesehen.

Bei allen genannten Beispielen dieses Typs erkennen wir einen Gang durch das Landkapitel teils ringsum, teils in Schlangenlinien, teils gemischt, nur lassen die genannten Inkonsistenzen einen eigentlichen Reiseweg nicht gut zu. So bliebe die Vorstellung eines ideellen, gedanklichen Ganges durch das Gebiet. Der Archidiakon, der vor der Aufgabe stand, die Kirchen seines Bezirkes aufzuzählen, wird von seinen mehrfachen Rei-

sen durch das Gebiet die Gegend so genau gekannt haben, daß er sich ein Bild von der gegenseitigen Lage der Orte machen konnte; er wird eine Karte im Kopf gehabt haben, auf der er in Gedanken herumreisen konnte. Bei diesem gedanklichen Weg spielte das gelegentliche Vor- und Zurückspringen keine Rolle. Besonders charakteristisch für solchen Gedankenweg ist das Landkapitel X 1 Ochsenfurt, wo erst einmal die Kirchen an der Grenze genannt werden und dann, sozusagen auf einem zweiten Weg, das Innere in Schlangenlinien aufgerollt wird.

Bendel sagt, daß der Liber synodalis lediglich eine Zusammenstellung der einzelnen Archidiakonatsmatrikeln gewesen sei; das Auftreten von zwei so verschiedenen Typen der Aufzählung beweist darüber hinaus, daß die bischöfliche Kanzlei an die Archidiakone keine Anweisung über die Art der Aufzählung der Kirchen gegeben hat, d. h. die Aufstellung des Liber synodalis nicht organisiert hat.

Wir wollen nicht die beiden genannten Typen durch alle Landkapitel verfolgen, sondern aus der Betrachtung der Reihenfolge im Landkapitel II Münnerstadt ganz etwas Neues erkennen. Die Orte 1–23 liegen jeweilig einige km von einander entfernt, aber der nach 23 Unter-Ebersbach genannte Ort 24 Rügheim, Königsberg ist ca. 40 km entfernt; dann folgen bis 61 Baunach je benachbarte Orte, nach Baunach aber das wieder ca. 40 km entfernte Schweinfurt (62). Die Orte des Landkapitels Münnerstadt bilden also drei Gruppen 1–23, 24–61, 62–75. Jede Gruppe bildet ein geschlossenes Gebiet; d. h. kein Ort der einen Gruppe liegt innerhalb einer der anderen Gruppen. (Die Orte der letzten Gruppe bilden nochmals zwei Untergruppen 62–68 und 69–75.)

Das Landkapitel Münnerstadt ähnelt damit dem Landkapitel Iphofen, das auch aus zwei Gruppen von Orten besteht; der wesentliche Unterschied ist aber der, daß beim Kapitel Iphofen die zweite Gruppe von der ersten deutlich getrennt ist durch die Überschrift „Plaga Uffenheim“, während beim Kapitel Münnerstadt die drei Gruppen äußerlich gar nicht erkennbar sind.

Auch im Kapitel VIII Karlstadt lassen sich deutlich zwei Gruppen erkennen: 1–57 und 58–95. Zwischen 57 Gemünden und 58 Hettstadt liegen ca. 30 km; die Orte der ersten Gruppe liegen rechts des Mains, die der zweiten links des Mains.

Im Kapitel V 1 Windsheim liegen zwischen 46 Unteraltenbernhem und 47 Leutershausen ca. 20 km; das ist die bei weitem größte Entfernung zweier hintereinander genannter

Kirchen in diesem Kapitel, und die Orte 1—46 liegen völlig getrennt von den Orten 47—72.

Im Landkapitel X 2 Mergentheim ist 22 Vorbachzimmern über 20 km vom nächstgenannten Ort 23 Lauda entfernt; die Orte 1—22 und 23—40 bilden geschlossene Gebiete. Bendel weist darauf hin, daß im Original die beiden Gruppen je eine Kolumne bilden. Die beiden Gebiete sind in der Skizze als X2a und X2b bezeichnet.

Wo liegt nun die letzte Ursache für diese Gruppenbildung? — Man wird zunächst an die Unterteilung der Landkapitel in Diffinitiones denken, die im Laufe des 15. Jh. eingeführt wurde. Die Grenzen der Diffinitiones, soweit sie Bendel hat bestimmen können (a. a. O. S. XXVI f.), sind in der Skizze punktiert eingetragen. Für das Kapitel Mergentheim stimmen unsere Gruppen mit den Diffinitones überein. Das Kapitel Windsheim (VI) ist 1460 in vier Deputationes geteilt: a und b liegen in unserer Gruppe 1; c liegt in unserer Gruppe 2; d enthält Orte unserer beiden Gruppen. Hier stimmen also die Diffinitiones nicht mit unseren Gruppen überein. — Im Kapitel II Münsterstadt sind die Diffinitiones aus dem Liber collationum von ca. 1556 bekannt: Diff. a stimmt mit unserer Gruppe 1 überein bis auf die Orte 5 Stadt Lauringen und 7 Thundorf, die zur Diff. c gehören; Diff. c enthält einen Teil der Orte unserer Gruppe 2; Diff. b enthält Orte unserer Gruppen 1, 2, 3. Auch hier stimmen die Diffinitiones von 1556 nicht mit unseren Gruppen von 1464 überein; doch wäre es möglich, daß sie in der Zwischenzeit verändert worden sind. — Im Kapitel VIII Karlstadt werden 1448 6 Diffinitoren genannt in folgenden Orten: I. Zellingen, II. Langendorf, III. Karlbürg, IV. Karlstadt, V. und VI. Wertheim. — Die ersten beiden Orte liegen in unserer Gruppe 1, die letzten vier in unserer Gruppe 2. Andererseits wird auch berichtet, daß der Archidiakon Karlstadt aus den beiden Partes: Wertheim versus meridiem und Hammelburg versus aquilonem bestanden habe (Bendel, a. a. O. S. XXVI Arm. 50.) (Hammelburg 35, Wertheim 72.).

Nach diesem Vergleich ist es nicht wahrscheinlich, daß unsere Gruppen mit den Diffinitiones identisch sind; und da unsere Gruppen in den Kapiteln Karlstadt und Windsheim größer sind als die Diffinitiones, dürfen wir sie als älter vermuten, denn ein Zerfall in kleinere Teile ist wahrscheinlicher als eine Zusammenfassung kleinerer Teile.

Nachdem wir so in der kirchlichen Gliederung selbst keine Gründe für die Gruppenbildung gefunden haben, wird der

Vergleich der kirchlichen Gliederung mit unserer Comitategliederung die wahrscheinlichen Ursachen der Gruppenbildung erkennen lassen.

b) Comitate und kirchliche Gliederung

Um die kirchliche Gliederung des Bistums Würzburg (Skizze 8) leicht mit der von uns gefundenen Comitategliederung (Skizze 7) vergleichen zu können, ist die Skizze 8 nochmals auf Transparentpapier gedruckt. Man legt diese Skizze 8 so auf die Skizze 7, daß die Orte Würzburg, Bamberg, Fulda sich in beiden Skizzen decken.

Vergleichen wir zunächst einmal die Umfangsgrenze des Bistums mit der Umfangsgrenze unseres Gebietes bzw. den entsprechenden Comitatsgrenzen. Die Nordgrenze des Bistums deckt sich hinreichend mit der weltlichen Grenze, die wir aus der Karte von Spruner-Menke entnommen hatten. Die zu bemerkenden Abweichungen sind in dem Waldgebiet des Thüringer Waldes bedeutungslos.

Die Ostgrenze des Bistums stimmt mit der weltlichen Grenze gut überein. Im nördlichen Teil weicht zwar unsere Grenze des Comitats Grabfeld von der kirchlichen Grenze etwas ab; doch müssen wir uns erinnern, daß wir dieses Stück Grenze wegen Mangels an Material weithin willkürlich gezogen hatten. Die kirchliche Grenze genügt dem gegebenen Comitatematerial völlig.

Südlich Bamberg geht die kirchliche Grenze durch unseren Comitats Radenzgau hindurch und nicht auf der Ostgrenze unseres Comitats Iffgau. Das innerhalb des Bistums Würzburg gelegene Stück des Comitats Radenzgau ist in der Skizze 8 wagrecht schraffiert. Es wurde, als Würzburg das Gebiet des Comitats Radenzgau an das neu zu errichtende Bistum Bamberg abtrat, ausdrücklich bei Würzburg gelassen. Die Ostgrenze des Comitats Iffgau kann also ursprünglich kirchliche Grenze innerhalb des Bistums gewesen sein.

Die Südgrenze des Bistums stimmt in ihrem westlichen Teil hinreichend mit der weltlichen Grenze überein, weicht aber in ihrem östlichen Teil stark von ihr ab. Die Südgrenze des Comitats Rangau ist in unserer Skizze 7 sicher zu weit südlich gezogen. v. Guttenberg⁵¹ kommt nach eingehender Behand-

⁵¹ Jahrbuch f. fränk. Landesforschung 8/9, 1943, S. 92 ff.

lung aller Nachrichten und Gegebenheiten zu einer wahrscheinlichen Comitatsgrenze dicht südlich des Ortes Schwabach (das südöstlichste R. der Skizze 7). Schwabach wird in einer Fuldaer Tradition (Nr. 93), allerdings nicht völlig einwandfrei, im Rangau genannt. Es war ursprünglich Königshof und als solcher vielleicht südlicher Grenzpunkt des Comitats Rangau. Später wurde es Kloster und vielleicht als solches mit seiner ganzen Mark, deren eine Hälfte früher im Comitats Rangau gelegen haben wird, zum Bistum Eichstätt geschlagen. v. Guttenberg nimmt als Grund für die nach Norden abweichende Bistumsgrenze stärkere Siedlertätigkeit von Süden her an.

Die Bistumsgrenze der fränk. Rezat stimmt nach v. Guttenberg mit der Comitatsgrenze Rangau gegen Sualafeld überein.

Die Westgrenze des Bistums Würzburg stimmt in ihrem südlichen Teil hinreichend mit der weltlichen Grenze überein, ebenso in ihrem nördlichen Teil bei Fulda. Der mittlere Teil aber weicht erheblich ab, indem das Erzbistum Mainz mit einer ganz unregelmäßigen Zunge tief in das Bistum Würzburg hineinragt.

Daß hier ein anormaler Zustand vorliegt, ist ohne weiteres einleuchtend, doch wurde eine einigermaßen sichere Begründung noch nicht gefunden. Vielleicht hatte das Erzbistum Mainz diese Gegend schon missioniert, ehe das Bistum Würzburg gegründet wurde, und hat die von ihm gegründeten Kirchen seinem Sprengel vorbehalten. Die Gliederung in Comitats hat sich offenbar nicht darum gekümmert.

Von dieser Unebenheit abgesehen, könnte also das Gebiet des Bistums Würzburg, zu dem ursprünglich auch der Comitats Radenzgau gehörte, wohl als das Gebiet einer Anzahl von ganzen Comitaten bestimmt worden sein.

Vergleichen wir nun die innere Gliederung des Bistums mit unserer Comitatsgliederung, so scheint es zunächst, als ob überhaupt keine Übereinstimmung bestünde; fast alle Comitatsgrenzen laufen quer durch die Archidiaconate und Landkapitel. Ein genauer Vergleich wird ein anderes Ergebnis bringen.

Als Grenze der Comitats Saalegau und Grabfeld hatten wir eine Linie von Salz nach Fulda gefunden, die bei Gersfeld vorbeigehen mußte; mangels weiterer Anhaltspunkte hatten wir in Skizze 7 die Grenze geradlinig durchgezogen. Die kirchliche Grenze fängt auch bei Fulda an — in der Umgebung eines so bedeutenden Klosters sind die alten weltlichen Grenzen stets verwischt — und geht über Gersfeld in die Gegend

von Salz, nur läuft sie etwas weniger geradlinig. Der Ort F (Friesenhausen), den wir für den Comitatus Grabfeld bestimmt hatten, würde durch die kirchliche Grenze außerhalb des Comitatus zu liegen kommen; aber die Deutung des in der Tradition genannten Fricus auf Friesenhausen ist auch unsicher. Bei der Deutung auf Frickenhausen (F' der Skizze 7; s. o. S. 21) fällt dieser Widerspruch weg. Die kirchliche Grenze kann hier Comitatusgrenze gewesen sein.

Ähnliches gilt für die Ostgrenze des Comitatus Wingarteiba. Die Ostgrenze des Landkapitels VIII 2 Buchen trennt genau so gut die Orte, die wir für den Comitatus Wingarteiba bestimmt hatten, von den Taubergauorten wie unsere Comitatusgrenze.

Unsere Südgrenze des Comitatus Wingarteiba geht durch das Landkapitel VIII 1 Weinsberg hindurch und weist die Orte 1—14 dem Comitatus Wingarteiba zu, während die übrigen Orte des Landkapitels Weinsberg zum Comitatus Kochergau gehören. Einer dieser 14 Orte, Gundolfsheim, wird ausdrücklich in der Wingarteiba genannt. — Diese 14 Orte hatten wir im vorigen Abschnitt als eine Gruppe innerhalb des Landkapitels erkannt, ohne eine Begründung dafür ersehen zu können; jetzt erkennen wir eine Beziehung der Gruppe zur Comitatusgliederung. Es liegt nahe, anzunehmen, daß der Archidiakon sie deshalb an die Spitze seiner Liste gestellt hat, weil ihm ihre frühere Zugehörigkeit zum Landkapitel Buchen noch bewußt war. Wir dürfen also vermuten, daß früher hier kirchliche Grenze und Comitatusgrenze übereingestimmt haben.

Diese Erklärung für das Auftreten von Gruppen innerhalb eines Landkapitels wird an Sicherheit gewinnen, wenn wir bei anderen Gruppen ähnliche Beziehungen zur Comitatusgliederung beobachten werden.

Quer durch den Archidiakonats VIII Karlstadt läuft unsere Grenze der Comitatus Saalegau und Waldsassengau. Diese Grenze trennt genau die beiden Gruppen, aus denen wir oben den Archidiakonats bestehend gefunden hatten.

Die drei zum Archidiakonats IX zusammengefaßten Landkapitel Geisa, Mellrichstadt, Coburg liegen ganz in unserem Comitatus Grabfeld; sie füllen ihn jedoch nicht ganz aus, der südöstliche Teil des Comitatus liegt im Landkapitel Münnerstadt. Wiederum bilden die Orte dieses Comitatussteiles innerhalb des Landkapitels Münnerstadt eine geschlossene Gruppe (37—61). Sie sind sogar in der späteren Diffinition c zusammengefaßt (s. o. S. 57). — Unsere geradlinig durchgezogene Comitatusgrenze in Skizze 7 läßt den Ort 41 außerhalb liegen;

doch müssen wir wieder bedenken, daß unsere Comitatsgrenze nur den ungefähren Verlauf darstellen wollte. Es steht nichts im Wege, die Süd- und Westgrenze der Diffinition c (die Gruppe 37–61) als Comitatsgrenze anzusehen.

Im Kapitel Münnersstadt hatten wir fünf Gruppen von Orten festgestellt, und andererseits sehen wir das Kapitel sich durch drei Comitata erstrecken. Für eine Gruppe haben wir eben die Zugehörigkeit zum Comitatus Grabfeld gezeigt, die beiden Gruppen 24–36 und 62–68 gehören offenbar zum Comitatus Volkfeld, die Gruppe 69–75 sicher zum Comitatus Saalegau. — Der Ort 62 liegt zwar östlich der Grenze des Comitatus Saalegau, doch steht nichts im Wege, die Grenze östlich 62 laufen zu lassen.

Wie weit um den Königshof Salz weltliche und kirchliche Grenzen übereingestimmt haben, können wir nicht entscheiden, da dort das Comitatsmaterial keine sicheren Grenzen ermöglicht hat.

Eine Unsicherheit bleibt bestehen für den Ort Sulzfeld (5 unterstrichen an der Nordgrenze des Comitatus Volkfeld). Wir haben ihn zum Comitatus Volkfeld bestimmt, aber er liegt im Kapitel IX2 Mellrichstadt, das im Comitatus Grabfeld liegt. Er ist darin der südlichste Ort, könnte also Grenzort gewesen sein.

Die Südgrenze des Comitatus Volkfeld stimmt nicht mit der kirchlichen Grenze überein. Bezüglich des östlichen Teiles steht nichts im Wege, die kirchliche Grenze als Comitatsgrenze anzusprechen. Im Westen liegt die Comitatsgrenze insofern fest, als Münsterschwarzach (das südlichste V) in einer Kaiserurkunde im Volkfeld genannt wird. Münsterschwarzach ist ein von den Iffgaugrafen gegründetes Kloster; der ursprüngliche Gründungsort Megingaudshausen lag im Südosten des Comitatus Iffgau, im Ehegau, und der Hauptbesitz des Klosters lag im Comitatus Iffgau⁸². Also lag es nahe, das Kloster mit seinen zugehörigen Orten kirchlich zum Landkapitel IV1 Iphofen zu schlagen.

Nach den bisherigen Beobachtungen bei Abweichungen von weltlicher und kirchlicher Gliederung könnten wir erwarten, daß die Orte des Comitatus Volkfeld im Kapitel Iphofen eine Sondergruppe bilden; sie tun es jedoch nicht. Das bedeutet aber keinen Widerspruch gegen unsere bisherigen Feststellun-

⁸² Kengel, Megingaudshausen-Münsterschwarzach. Mainfr. Jahrb. 1, 1948, S. 81 ff.

gen noch auch gegen die Annahme, daß die Orte nachträglich zum Kapitel Iphofen geschlagen seien. Im Kapitel Iphofen werden die Orte nicht wie bei den bisher behandelten Kapiteln nach ihrer geographischen Lage aufgezählt, sondern nach einem anderen nicht erkennbaren Prinzip.

Die Südgrenze des Comitats Iffgau stimmt mit der kirchlichen Grenze nicht überein. Die Abweichung im Osten können wir auf sich beruhen lassen, da der Grenzpunkt Roter Mann nicht sicher lokalisiert ist. Wenn der Ort 4 des Comitats Iffgau innerhalb der Grenze des Landkapitels V1 Windsheim liegt, so ist das eine Ungenauigkeit der Skizze 7; er ist identisch mit dem Ort 24/25 des Landkapitels IV2 Schlüsselfeld.

Erheblich ist die Abweichung im Westen, wo die Comitatsgrenze 11 Orte des Landkapitels V1 in den Comitats Iffgau weist. Die Comitatsgrenze ist hier nicht durch urkundliches Material festgelegt; aber die 11 Orte liegen im Ehegau (s. Skizze 4), und der Ehegau gehört offenbar zum Comitats Iffgau. Die drei Orte 4, 5, 6 der Skizze 7 liegen im Einzugsgebiet der Ehe. Sie werden als im Iffgau gelegen bezeichnet und sind deshalb oben nach der Theorie der Namensausdehnung zum Comitats Iffgau gerechnet worden. Also ist es sehr wahrscheinlich, daß der ganze Ehegau zum Comitats Iffgau gehörte. Die 11 Orte bilden in der Aufzählung der Kirchen des Kapitels V1 eine geschlossene Gruppe; wir haben sie oben nicht mit genannt, weil sie nicht so deutlich hervortrat wie die anderen. Die Aufzählung nennt zuerst den Hauptort Windsheim, der sicher im Comitats Rangau liegt. Dann springt sie nach dem weit entfernten Ort 2 Herbolzheim und nennt bis 12 Unter-Nesselbach die Orte des Ehegaues. Nach Unter-Nesselbach nennt sie nicht den nächstgelegenen Kirchort Altheim, der erst als 15. Ort auftritt, sondern springt 10 km nach Osten zum Ort 13 Neustadt und nennt, wieder nach Westen gehend, die Orte südlich des Ehegaues. Damit haben wir hier wieder die schon mehrfach beobachtete Erscheinung, daß Orte, die wegen ihrer Comitatszugehörigkeit nicht zu dem sie aufführenden Landkapitel gehören, in ihm eine Sondergruppe bilden.

Die Comitatsgrenze in Skizze 7 verlegt auch den Ort 16 Rüdilsbronn in den Comitats Iffgau. Rüdilsbronn liegt nicht mehr im Einzugsgebiet der Ehe, würde also nach unseren obigen Überlegungen auch nicht zum Comitats Iffgau gehören. Die wahrscheinliche Comitatsgrenze müßte also an dieser Stelle etwas nördlicher gezogen werden, als es in der Skizze 7 gesehen ist.

Weiter westlich könnte die Grenze des Comitats Rangau, den Ort 35 mit einschließend, so gelaufen sein wie die Grenze des Landkapitels Windsheim.

Wir wollen noch eine etwas tiefer liegende Übereinstimmung beider Gliederungen zu erkennen suchen. Es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß die Comitate unterteilt waren; die Teile heißen verschieden in den verschiedenen Gegenden: Centenen, Huntare, Goe. Aus spätmittelalterlichem Material hat sich mit großer Wahrscheinlichkeit ergeben, daß jeder Comitat in drei Unterteile geteilt war. Im Bistum Paderborn, wo wir die kirchliche Gliederung schon aus dem Anfang des 13. Jh. kennen, hat sich mit ziemlicher Deutlichkeit ergeben, daß die Comitatsunterteile Teile der kirchlichen Gliederung waren.

Nun besteht der dem Comitat Grabfeld entsprechende Archidiakonats gerade aus drei Landkapiteln. Der dem Comitat Rangau entsprechende Archidiakonats besteht aus dem Kapitel Langenzenn und dem Kapitel Windsheim, das wir oben aus zwei ungefähr gleichgroßen Gruppen bestehend erkannt hatten. Diese beide Male auftretende Dreizahl der Unterteile eines Archidiakonats gerade bei den Archidiakonats, die am besten mit alten Comitaten übereinstimmen, gibt der Vermutung Raum, daß diese kirchlichen Unterteile mit den Comitatsunterteilen identisch seien und sich durch vier Jahrhunderte erhalten haben.

Somit haben wir bei den Comitaten Wingarteiba, Grabfeld, Rangau, Waldsassengau und Saalegau teilweise Übereinstimmung mit kirchlichen Grenzen, teilweise nahe Beziehungen zwischen weltlicher und kirchlicher Gliederung gefunden. Im Gebiet der Comitate Taubergau, Maulachgau und Kochergau sind Beziehungen beider Gliederungen nicht zu erkennen.

Unsere Comitategliederung, die wir einmal aus Comitatsmaterial und ein zweites Mal aus Gaumaterial gewonnen hatten, haben wir verglichen mit der kirchlichen Gliederung, die durch ein Verzeichnis des 15. Jhdts. eindeutig festliegt. Die eine Gliederung betrifft weltliche (staatliche) Verwaltungsbezirke des 10. und beginnenden 11. Jhdts., (wahrscheinlich ist sie noch wesentlich älter); die andere betrifft kirchliche Verwaltungsbezirke, die 400 Jahre später gültig sind. Wenn zwei so verschiedene, zeitlich so weit auseinanderliegende Gliederungen so viele Übereinstimmungen zeigen, wie wir eben festgestellt haben, so kann das kein Zufall sein, sondern es muß sich die spätere, kirchliche Gliederung an die ältere, weltliche Gliederung angelehnt haben. Das Auftreten von Sondergrup-

pen in einigen Landkapiteln an Stellen, wo kirchliche und weltliche Gliederung differierten, weist daraufhin, daß vor der uns bekannten kirchlichen Gliederung des 15. Jhdts. eine andere bestanden hat, die wesentlich stärker, wenn nicht völlig, mit der weltlichen Gliederung übereinstimmte.

Schlußbetrachtung

Das Problem unserer Arbeit, die Rekonstruktion der Comitate, ist ein Problem der historischen Geographie, wenn man, wie bisher üblich, das Bestehen einer Comitategliederung (Comitatsverfassung) annimmt. Das Zutreffen dieser Annahme ist in letzter Zeit in Zweifel gezogen bzw. verneint worden. Die Gründe für und gegen diese Annahme können hier nicht dargelegt, noch weniger gegeneinander abgewogen werden. Aber solange diese Annahme nicht als falsch erwiesen ist, besteht die Notwendigkeit, das urkundliche Material über Comitate unter Zugrundelegung dieser Annahme zu bearbeiten mit dem Ziel, die etwaige Comitategliederung zu rekonstruieren.

Wir haben hier in dem recht großen Gebiet der alten „*Francia orientalis*“, an anderer Stelle in einem ähnlich großen Gebiet Niedersachsens und Thüringens⁵³ und drittens im Gebiet des Bistums Paderborn⁵⁴ eine Comitategliederung gefunden, die von der bisher angenommenen, im wesentlichen auf den Gauen beruhenden, erheblich abweicht. Damit besteht einerseits die Möglichkeit, daß Gründe gegen die Annahme einer Comitatsverfassung, die bei Zugrundelegung der alten Comitategliederung beweiskräftig waren, bei Zugrundelegung der neuen Comitategliederung ihre Beweiskraft verlieren; andererseits kann vielleicht die neue Comitategliederung neue Argumente dafür liefern, daß eine feste Comitategliederung (Comitatsverfassung) bestanden hat. Ein solches schwer wiegendes Argument ist die Übereinstimmung der gefundenen Comitategliederung mit der kirchlichen Gliederung, die im Bistum Paderborn sehr groß ist, hier in Franken sich wenigstens teilweise erkennen läßt.

⁵³ Harz-Zeitschr. Jg. 1, 1948.

⁵⁴ Westfälische Zeitschr. 103, 1954.

COMITATS-TABELLEN

In der letzten Spalte der Tabelle bedeuten:

A 19: Monumenta Germaniae Historica. Urkunden der deutschen Karolinger. Diplom Arnolf Nr. 19.

CII 230: MGH Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Diplom Conrad II Nr. 230.

MB 29 435: Monumenta Boica Bd. XXIX Nr. 435.

WUB I 26: Württembergisches Urkundenbuch Bd. I Nr. 26.

TF 79: Codex Diplomaticus Fuldensis hg. v. Dronke. Cassel 1850, Nr. 79.

Sonstige abgekürzte Literaturangaben in der letzten Spalte sind am Ende der betr. Tabelle ausführlich angegeben.

1. Comitatus Volkfeld

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
888	filii Heinrici et Egino	Krautheim (8)	A 19
891	Ebo —	Rügshofen, Sulzheim (9, 10)	A 83
911	Hessi c.	Vieret (3)	CI 1
911	Hesso —	Knetzgau (4)	MB 28 nr. 101
915	Hesso —	Sulzfeld (5) (in Geroldisheimero m.) (5)	CI 27
973	Berthold c.	Aurach, Bamberg (1, 2) (in comi- tatu B. c. Volcveld nuncupato)	OII 44
1007	Dietmar c.	— — —	HII 135, 168
1010	Tietmar c.	Theres (6)	HII 219
1017	Tiemo c.	Wonfurt (7)	HII 366
1023	Diotmar c.	Wildbann	HII 496

2. Comitatus Radenzgau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
960	Berchtold c.	-----	OI 217
981	Hassius c.	Ebermannstadt (27)	OII 245
1002	Heinrich c.	Forchheim (4), Erlangen (24), Eggolsheim (25)	HII 3
1007	Adalbert c.	Hallstadt (21)	HII 134
1008		comitatum Radenzgouui dictum z. Bist. Würzburg; Wachenroth, Mühlhausen, Lonnerstadt (1-3) aufgenommen	HII 174
1007	Adalbert c.	Forchheim, Weigelshofen, Trubach, Thuisbrunn, Hetzelsdorf, Kirchenrenbach, Weilersbach, Seebach, Möhrenndorf, Hausen, Heroldsbach, Wimmelbach, Slierbach (4-16)	HII 169 170
1017	Adalbert c.	Erlangen (24), Forchheim (4), Eggolsheim (25), Kersbach (17), Kemmern (18), Hollfeld (19)	HII 372
1017	Adalbert c.	Etzelskirchen (20)	HII 366
1023	Adalbert c.	Wildbann	HII 496
1024	Adalbert c.	Schlopp (22)	HII 506
1035	Adalbert c.	Selbitz (23)	CII 220
1056	Graft c.	Pettensiedel (26)	HII 379
1061	Graft c.	Pettensiedel	HIV 72
1062	Graft c.	Forchheim (4)	HIV 88
1130	Adalbert c.	Staffelstein (28)	MB 29nr. 455

3. Comitatus Rangau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
976	Adalhard c.	Büchenbach (3)	OIII 189
977			249
1000		duos dedimus comitatus Waltsazin et Rangouui nuncupatos an Würzburg	OIII 366
1008	Adalhart c.	Büchenbach (Bestätigung mit falscher Grafenangabe)	HII 177, 178, 180
1008	Ruodbert c.	Büchenbach (3)	HII 181
1021	Albwin c.	Langenzenn (1)	HII 456
1021	Albwin c.	Herzogen-Aurach (2)	HII 457
1023	Albwin c.	Wildbann	HII 496

4. Comitatus Iffgau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
um 885 888	Egino — Filiu Heinrici et Egino	Tüchelhausen (E1) Krautheim (8)	TF 625 A 19
908 912	Egino c. Ernst c.	Ingolstadt (E2) Leimbach, Steinach, Diebach (4–6)	DR I 313* CI 9
nach 1007	Ramwold c.	Ailsbach (R)	Schan.* nr. 2
nach 1007	Gumbert c.	Lach (G)	Schan.* nr. 28
1017	Gumbert c.	Welbhausen, Rodheim (1, 2)	HII 366
1017	Gumbert c.	Gaukönigshofen (3)	HII 372
1023	Gumbert c.	Wildbann: perque comitatum G. Rote Mann „ubi se comitatus Ra- tenzgewi atque Iphigewi dividunt“	HII 496

* Schannat, *Vindemiae Literariae Coll.* I. S. 50 ff.

* Dobenecker, *Regest. Histor. Thuring.* Bd. I Nr. 313.

5. Comitatus Taubergau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
961 972	Gerungus — Gerungus c.	Sonderhofen (14), Baldersheim (15) Ollingen, Bolzhausen (12, 13) „ <i>in</i> comitatu Gerungi comitis Dubar- geuue nuncupato“	OI 220 OI 422
973	Gerungus c.	Sonderhofen (14)	OII 35
1009	Heinrich c.	Sonderhofen	HII 201
1017	Hecilo c.	Distelhausen	HII 366
1045	Hecilo c.	Creglingen, Rimbach, Wadbach (9–11)	WUB I 226
1054	Hecilo c.	Markelsheim, Asbach, Asbach, Riedbach, Heuchlingen, Ortendorf w., Ailringen, Igelstruht w. (1–8)	HIII 324
1058		i. p. T. in comitatu Mergintaim (17): Marstadt (16)	WUB I 231

6. Comitatus Maulachgau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
1024 1033	Heinrich c. Heinrich c.	Wildbann Regenbach (R)	HII 505 CII 199

7. Comitatus Kochergau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
1024	Heinrich c.	Wildbann im Kocher- und Maulachgau	HII 505
1027 1042	Heinrich c. Heinrich c.	Wildbann im Kocher- und Murr gau de Woluingun (5) Sindringen, Sindeldorf?, Geroldes- hagen?, Buch (1-4)	CII 107 HIII 89
1134		per totum comitatum Choggengou	WUB II 1

8. Comitatus Wingarteiba

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
976 1001	Cono c.	Mosbach (M) „comitatum in Wingarteiba“ an Worms	OII 143 HII 226
1008		„duos comitatus in Lobedengouue et Wingarteibun“	CII 50

9. Comitatus Waldsassengau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
1000		duos dedimus comitatus Waltsazin et Rangouui	OIII 366
1017	Gerungus c.	Trennfeld (T)	HII 372
1017	Gerundus c.	Gaubüttelbrunn	HII 366

11. Comitatus Saalegau

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
811	Wigbald –	Eußenheim (W)	TF 254
823	Poppo c.	Thulba (Th) (Saalegau), Ostheim –	TF 408
um 823	Egino c.	Wintgrabon i. p. Salageuee facta carta traditionis in uilla Karagoltesbah	TF 405
838	Hesse c.	coram Hesse comite in conventu publico i. p. Salageuee in uilla ... Karagoltesbah (K)	TF 513
um 849		Chinzichero marcu (Hs' bzw. Hs'") Mandat an Fulda, in dem die Gra- fen Ludolf, Hessi und Christan genannt werden.	LdD 52
885	Heinrich –	Münnerstadt (H)	TF 625
901	Adalbert –	Pfaffenhausen (A)	D OFR II*
914	Hessi c.	Zündersbach (Hs)	TF 661
923	Hessi c.	Otekaresdorf in Kinzichero marcu (Hs' bzw. Hs'")	TF 674
983	Adalbert c.	Schaippach (Sch)	OII 311
1017	Gezeman c.	Schnackenwerth	HII 366

* D OFR II = Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches II S. 520 Note 5.

10. Comitatus Grabfeld

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
*795	Lichwin c.	Merkershausen (M)	TF 108
*803	Lichwin c.	Streu (10)	TF 197
*814	Brunger c.	Diedorf, Sundheim (D, S)	TF 302
819	Poppo c.	„in conventu publico“: Sondheim, Nordheim, Lengsfeld, Stockheim, Sulzfeld, Herpf und Orte in an- deren Gauen	TF 388
*819	Poppo c.	Westheim, Elsbach (W, E)	TF 389
*821	Poppo c.	Traisbach (T)	TF 393
*823	Poppo c.	Ostheim, Thulba (Saalg.) (Th.)	TF 408
825	Poppo c.	publicus conventus Popponis co- mitis . . in Geismar (P) betr. Hün- feld (P')	TF 456
827	Poppo c.	conventus publicus in Suuarzes- muor (SM)	TF 471
*838	Rudolf c.	Stetten (St)	TF 512
870	Christan —	Friehus = ? Friesenhausen (F) oder Frickenhausen (F')	TF 607
874	Christan c.	Grinstat w., Schwallungen, Schmal- kalden, Wasungen, Katz, Herpf, Gerthausen, Waltershausen, Eib- stadt, Saal, Gleismuthausen, Hel- lingen, Tambach, Bodelstadt, Gi- sanheim? (1*—15*)	TF 611
876	Christan c.	Ostheim	TF 612
888	filius Heinrici	Taft (12)	A 14
887	Adalbert —	Bauerbach, Einödhausen in der Mark Nordheim (21*)	TF 628
889	Adalbert —	Beinerstadt, Trostadt (22*)	TF 631
901	Adalbert —	Eibstadt, Hoitine w., Sondheim (23*—25*)	TF 648
915	Adalbert —	Kaltenwestheim, Weid, Fischbach (26*—28*)	TF 663
908	Burhard (c)	Wallrabs (B)	MB 28 nr. 100
922	Poppo —	Soisdorf, Taft (11, 12)	HI 4
923	Poppo —	Theobaldshof (31*)	TF 672
929	Poppo c.	Heid, Bachfeld (32*, 33*)	TF 675
941	Poppo —	Nordheim (34*)	OI 44
944	Poppo c.	Schirnrod, Belrieth, Geresfeld w. (35*—37*)	TF 686
951	Poppo —	Rosdorf (38*)	TF 699
950	Otto c.	Northeim im Salzgau (1)	OI 13?
975	Otto —	Rohr (2)	OII 98
979	Otto c.	Stockheim (3)	OII 208
982	Otto c.	Meiningen, Walldorf (4, 5)	OII 284
999	Otto c.	Poppenlauer, Brünn (6, 7)	OIII 334

10. Comitatus Grabfeld (Fortsetzung)

1000	Otto c.	Salz (8)	OIII 361
1002	Otto c.	Salz	HII 30
1008	Otto c.	Meiningen, Walldorf	HII 174
1010	Gebhard c.	Einhausen, Streu (9, 10)	HII 220
1015	Gebhard c.	Bahra (G)	TF 733
1017	Gerhard c.	Rattelsdorf	HII 366

Die mit einem Stern versehenen Ortsnummern sind in den Skizzen 3 und 7 mit überstrichenen und schräg gestellten Nummern eingetragen.

Ein Stern vor der Jahreszahl bedeutet, daß der Graf und seine Orte nicht sicher zum Ct. Grabfeld gehören, s. a. S. 32.

12. Comitatus Sualafeld

Jahr	Graf	Ort	Quelle MG DD
802 867	Erluin	Pappenheim (6), Dietfurt (16) „in pago Sualafeld . . . UUizinburg de comitatu praescripto“ Weißen- burg (19)	St. G. 171 LdD 122
889	Ernst c.	Wald zw. Hochstadt (7) u. Bies- wang (10)	A 72
899	Ernst c.	Appenberg, Mariabrunn, Hechlin- gen, Ursheim, Westheim, Pappen- heim, Hochstadt, Ellingen (1–8)	A 175
914	Ernst c.	Altheim, Pappenheim, Bieswang, Dettenheim, Uimersheim?, Echne- Heidenheim (15)	CI 21
950	Ernst c.	berg (9–13)	OI 128
959	Ernst c.	Ahausen (14), Westheim (5)	OI 204
996	Adelhard	Ahausen, Westheim	OIII 190
1007	Werinhar c.	Dollstein (18)	HII 131
1044	Chuono c.	Dietfurt (16), Wettelsheim (17), Pappenheim (6)	HIII 119
1053	Chuono c.	Wildbann	HIII 303

* Wartmann, UB. d. Abtei St. Gallen I Nr. 171.